

**Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes**

# **LÖCKNITZ-PENKUN**

**mit den Gemeinden**

Bergholz, Blankensee, Boock, Glasow, Grambow, Krackow, Löcknitz,  
Nadrensee, Stadt Penkun, Plöwen, Ramin, Rossow, Rothenklempenow  
und dem Zweckverband Gewerbegebiet „Klar-See“

– kostenlos/monatlich –



Jahrgang 15

18. August 2020

Nr. 07-08



Postwurfsendung sämtliche Haushalte

*Erntezeit (vor Rossow)*



Was ist Ihr Haus wert? – wir ermitteln es.

**Verkaufen Sie  
Ihr Haus nur  
zum Bestpreis**



**Einfach mit dem Immobilienservice**

Mario Todtmann ☎ 03973 434 440 / 0170 333 97 49

Sparkasse Uecker-Randow in Vertretung der Immobilien

Erreichbar Tag und Nacht  
(auch an Sonn- und Feiertagen)

**BESTATTUNGSHAUS SALOMON**

- Erd-, Feuer-, Seebestattungen
- kirchliche und weltliche Trauerfeiern
- An-, Ab- und Ummeldungen • Aufgabe von Todesanzeigen/ Danksagungen
- Abschiedsfeierlichkeiten und Kaffeetafeln • Grabpflege
- Grabeinbungen • Wohnungsaufösungen • Trauerbegleitung/Nachsorge

Chausseestr. 87, 17321 Löcknitz  
Telefon: 039754 20252  
[www.bestattungshaus-salomon.de](http://www.bestattungshaus-salomon.de)

**Möchten Sie Ihr  
Haus verkaufen!**

Haus und Grundstück sind Ihnen zu groß?

Sie schaffen nicht mehr alles alleine?

Vielen gerade älteren Menschen konnten wir schon helfen. Wir erledigen für Sie alle Formalitäten.

Seit 26 Jahren sind wir in Ihrer Region erfolgreich tätig.

Neben unserer deutschen Kundschaft haben wir in den letzten

9 Jahren auch sehr erfolgreich an unsere polnischen Nachbarn

verkauft. Durch besondere Beziehungen nach Polen gelang es

uns immer sichere Verträge abzuschließen. Vertrauen zahlt sich aus!

Ihr Servicebüro  
in Löcknitz!

**HORN  
IMMOBILIEN**

*Ihr Familienmakler seit 1993!*

Löcknitz, Chausseestraße 24

039754-1 89 65 8

[www.horn-immo.de](http://www.horn-immo.de)



**BePe-  
Immobilien**

*Unsere Kunden  
sind die  
beste Werbung*

Perfekte Präsentation, kompetente Beratung und super Betreuung.

Herr Pete, herzlichen Dank für den tollen Rund-um-Service, ich fühlte mich sehr gut aufgehoben.

Weiterhin viel Erfolg, ich/wir empfehlen Sie und Ihr Team gerne weiter.

*Leopoldshagen 2019*

**Immobilienkaufmann Ralf Pete**

Tel.: 03973- 4490858 | Mobil: 0170-2837799

## IMPRESSUM

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun

### Herausgeber:

Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz

Internet: [www.loecknitz-online.de](http://www.loecknitz-online.de)

E-Mail: [amt@loecknitz-online.de](mailto:amt@loecknitz-online.de)

### Bezugsmöglichkeiten:

- Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz, Tel.: 039754/50-0
- Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg (Um.), Tel.: 039753/22757

### Bezugsbedingungen:

- Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint zehnmal jährlich in zwölf Ausgaben (Auflage: 5.300 Exemplare) und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte verteilt.
- Abonnenten erhalten das Amtsblatt gegen Erstattung der Portokosten
- Ein kostenloser Download des Amtsblattes ist über das Amt Löcknitz-Penkun unter [www.loecknitz-online.de](http://www.loecknitz-online.de) möglich.

### Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Herr Futh, Tel.: 039754/50138

Für unverlangt eingesandte Manuskripte besteht keine Verpflichtung der Veröffentlichung. Der Herausgeber und die Redaktion behalten sich vor, Beiträge zu kürzen und redaktionell zu bearbeiten. Die Verantwortung für den Inhalt der Beiträge liegt bei den Autoren.

### Herstellungleitung:

V.i.S.d.P.: Schibri-Verlag, Milow 60, 17337 Uckerland,

Postanschrift: Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg (Um.)

Redaktion: Martina Goth, E-Mail: [goth@schibri.de](mailto:goth@schibri.de)

Anzeigen: gewerbl.: Nicole Helms, E-Mail: [helms@schibri.de](mailto:helms@schibri.de)

privat: Martina Goth, E-Mail: [goth@schibri.de](mailto:goth@schibri.de)

Tel.: 039753/22757

Für den Inhalt von Anzeigen und gelieferte Druckdaten sind alleinig die Inserenten verantwortlich.

Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Verlages sowie dessen Anzeigenpreise. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder und müssen nicht unbedingt mit der Meinung des Herausgebers übereinstimmen.

Einige Bilder und/oder Fotos in dieser Ausgabe sind das urheberrechtlich geschützte Eigentum von 123RF Limited, Fotolia oder autorisierten Lieferanten, die gemäß der Lizenzbedingungen genutzt werden. Diese Bilder und/oder Fotos dürfen nicht ohne Erlaubnis von 123RF Limited oder Fotolia kopiert oder heruntergeladen werden.

### Druck/Endverarbeitung:

LINUS WITTICH Medien KG, Rübeler Straße 9, 17209 Sietow

### © Schibri-Verlag.

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung (auch Auszüge) bedarf der schriftlichen Genehmigung des Verlages.

## Inhaltsverzeichnis

### Amtliches

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Telefonverzeichnis Amt Löcknitz-Penkun 4</li> <li>- Einladung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Krackow 5</li> <li>- Einweihung der sanierten Ortsdurchfahrt in Blankensee 5</li> <li>- Beschluss über die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz 6</li> <li>- 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Wohn- und Mischgebiet „Schwarzer Damm“ der Gemeinde Löcknitz nach § 13 a BauGB 6</li> <li>- Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Wohn- und Mischgebiet „Schwarzer Damm“ der Gemeinde Löcknitz nach § 3 Abs. 2 BauGB 7</li> <li>- Beschluss über die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz 8</li> <li>- Öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz 8</li> <li>- Bebauungsplan Nr. 9 „Wohnungsneubau an der Chausseestraße 6–7“ 9</li> <li>- Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wohnungsneubau an der Chausseestr. 6–7“ der Gemeinde Löcknitz nach § 3 Abs. 2 BauGB 10</li> <li>- Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 4 „Küsselhof“ 11</li> <li>- Bebauungsplan Nr. 1 „Wohnungsneubau im OT Pampow“ 12</li> <li>- Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wohnungsneubau im OT Pampow“ der Gemeinde Blankensee nach § 3 Abs. 2 BauGB 13</li> <li>- Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Wohnen am Wartiner Weg“ der Stadt Penkun 14</li> <li>- Bebauungsplan Nr. 3 „Sondergebiet Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Bergholz 14</li> <li>- Öffentliche Informationsveranstaltung zum Abschluss des Sanierungsgebietes „Nördliche und südliche Altstadt“ der Stadt Penkun 15</li> <li>- Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Klarstellungsatzung mit Einbeziehung Bergholz nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 15</li> <li>- Öffentliche Bekanntmachung über die Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich des Amtes Löcknitz-Penkun, Stadt Penkun, Gemeinde Nadrensee 16</li> <li>- Umlegung nach dem Baugesetzbuch Verfahren Baulandumlegung „Schwarzer Damm“ 17</li> <li>- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2015 für das Amt Löcknitz-Penkun 17</li> <li>- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2015 für die Gemeinde Löcknitz 18</li> <li>- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2015 des Städtebaulichen Sondervermögens „Ortskernsanierung“ für die Gemeinde Löcknitz 19</li> <li>- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2015 für die Gemeinde Plöwen 19</li> <li>- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2015 für die Gemeinde Bergholz 20</li> <li>- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2015 für die Gemeinde Grambow 20</li> <li>- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2015 für die Gemeinde Ramin 21</li> <li>- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2015 für die Gemeinde Nadrensee 22</li> <li>- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2014 für den Zweckverband „Klar-See“ Penkun 22</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2014 für das Städtebauliche Sondervermögen „Ortskerngestaltung“ der Stadt Penkun 23</li> <li>- Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung in der Gemeinde Ramin 23</li> <li>- Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Grambow 25</li> <li>- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Klar-See für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 26</li> <li>- Haushaltssatzung der Gemeinde Löcknitz für das Haushaltsjahr 2020 27</li> <li>- Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern in Mecklenburg-Vorpommern 28</li> <li>- Abfuhrtermine – September 2020 28</li> <li>- Stellenausschreibung zum/zur Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) 28</li> </ul>
<b>Sonstiges</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- General Wrede und das bayrische Militär (1805–1813) 29</li> <li>- Wohnungen zu vermieten 31</li> <li>- Geburtstagsgratulationen September 2020 32</li> <li>- Termine Gottesdienste 34</li> <li>- 17. Deutsch-Polnisches Jugendfestival der Euroregion Pomerania 34</li> <li>- Einladung Trödelmarkt und Freiluftkino in Pampow 34</li> <li>- CariMobil – Beratung auf Rädern 35</li> <li>- Eröffnung des Begegnungszentrums Löcknitz 35</li> <li>- Umbau am Schützenplatz fertiggestellt 36</li> <li>- Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Rothenklempenow I 36</li> <li>- Abschlussfeier der orangenen Gruppe 37</li> <li>- Hurra, wir kommen zur Schule! 37</li> <li>- Danke für die Aufbauhilfe! 37</li> <li>- 1, 2, 3 – die Kindergartenzeit ist nun vorbei 38</li> <li>- Ein schöner Nachmittag im Wald 38</li> <li>- 16 Brötchen auf einem Quadratmeter – Was macht der Landwirt da eigentlich? 39</li> <li>- Die Gemeinde Blankensee als gesetzlicher Vertreter veräußert Objekt 39</li> <li>- Löcknitzer Wohnungsbauverwaltungsgesellschaft mbH 40</li> </ul>	



# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachungen – Anfang –

## Telefonverzeichnis Amt Löcknitz-Penkun

Name	Aufgabe	Telefonnummer	Zimmer
<b>Leitender Verwaltungsbeamter</b>			
Herr D. Futh	Leitender Verwaltungsbeamter	039754/50-126	28
Frau F. Bose	Sekretariat, Amtsblatt	039754/50-128	28
Frau S. Juhl	Lohn/Gehalt, Personal	039754/50-127	29
Frau K. Ramscheck	Poststelle, Zentrale, Archiv	039754-500	10
<b>Haupt- und Ordnungsamt</b>			
Frau A. Timm	Leiterin Haupt- und Ordnungsamt, Stellv. LVB	039754/50-113	13
Herr R. Linse	Ordnung u. Sicherheit/Stellv. OAL/Kultur	039754/50-114	19
Frau S. Radant	Kindertagesstätten/Schulen	039754/50-111	12
Frau H. Schmidt	Einwohnermeldeamt	039754/50-107	17
Frau P. Schröder-Sanow	Friedhofswesen/Abfallwirtschaft/Feuerwehr	039754/50-204	12
Frau T. Lüdtke	Standesamt	039754/50-118	18
Frau E. Köhler	Wohngeld/Rundfunkgebührenbefreiung	039754/50-201	16
Frau B. Ziesemer	Gewerbe	039754/50-109	11
Herr G. Carnitz	Einwohnermeldeamt/Elternbeiträge KITA	039754/50-117	17
<b>Kämmerei</b>			
Frau K. Rambow	Leiterin Kämmerei	039754/50-125	30
Frau J. Melech	Mitarbeiterin Planung, Stellv. Kämmerin	039754/50-131	31
Frau I. Albrecht	Kassenleiterin	039754/50-134	34
Frau V. Liskow	Mitarbeiterin Kasse	039754/50-136	34
Frau J. Neumann	Vollstreckung	039754-50-137	33
Frau G. Nimz	Steuern	039754/50-119	36
Frau E. Hoffmann	Steuern	039754/50-132	32
Frau A. Wendtland	Bilanzbuchhaltung	039754/50-133	35
Herr B. Lewerenz	Systemadministration, Datenschutz	039754/50-141	38
Frau V. Röwer	Anlagenbuchhaltung	039754/50-135	14
Frau A. Manthei	Bilanzbuchhaltung	039754/50-130	35
Frau L. Swierczek	Finanzbuchhaltung	039754/50-206	14
<b>Bauamt</b>			
Herr K. Stahl	Leiter Bauamt	039754/50-156	24
Frau G. Scherzandt	Wirtschaftsförderung, stellv. Bauamtsleiterin	039754/50-155	21
Frau V. Schulz	Bauverwaltung, Beitragserhebung, Bauanträge	039754/50-150	22
Frau D. Wagner	Bauleitplanung, Liegenschaften, Lehrausbildung	039754/50-138	26
Frau N. Henning	Liegenschaften, Pachtverträge, Hausnummernvergabe	039754/50-120	26
Herr P. Kühl	Gebäudemanagement, Wohnungen, Bundesfreiwilligendienst, Versicherungen	039754/50-121	25
Frau D. Straßburg	Mitarbeiterin Bauamt	039754/50-154	23
Herr J. Mißling	Vergabestelle	039754/50-152	22

**Fax:**

Amt Löcknitz-Penkun: 039754/50-200

**Internet:** [www.loecknitz-online.de](http://www.loecknitz-online.de)

**E-Mail:** [amt@loecknitz-online.de](mailto:amt@loecknitz-online.de)

**Öffnungszeiten**

Montag	09.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr
Dienstag	09.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch/Donnerstag	geschlossen
Freitag	09.00–12.00 Uhr

## Einladung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Krackow

Die Gemeinde Krackow lädt alle Bürgerinnen und Bürger zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Krackow ein.

**Dienstag, 25.08.2020**

**18.00 Uhr**

**Sporthalle Krackow (Am Obstbau 1 in Krackow)**

Es wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die Lösungsvorschläge des Vorentwurfes und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

gez. Sauder  
Bürgermeister

## Einweihung der sanierten Ortsdurchfahrt in Blankensee

Die sanierte Ortsdurchfahrt Blankensee wurde am Donnerstag, den 16.07.2020, durch den Landrat des Landkreises Vorpommern Greifswald, Herrn Michael Sack (CDU), der Landtagsabgeordneten, Frau Beate Schlupp (CDU), dem Planer und Bauüberwacher, Herrn Peter Hellwig, und dem Bürgermeister der Gemeinde Blankensee, Herrn Stefan Müller (CDU), feierlich eröffnet. Zur Eröffnung waren ca. 80 Einwohner aus Blankensee und Pampow erschienen. Trotz Regenschauern wurde die Einweihung in würdiger Form vollzogen. Bei Kaffee und Kuchen sowie Bratwurst und Getränken war es eine gelungene Veranstaltung. Mein Dank gilt an dieser Stelle allen fleißigen Helfern!

In der nur dreiwöchigen Bauzeit, mit Vollsperrung, wurden 815 m der Kreisstraße 81 sowie vier Anschlüsse an Gemeindestraßen und die Buswendeschleife in der Ortsmitte saniert. Die aus Mitte der 1970er Jahre stammenden und in Handarbeit hergestellten Betonplatten wurden dazu 10cm abgefräst. Der Untergrund befindet sich nach Aussage des Planers, Herrn Hellwig, noch in vertretbarem Zustand. Danach wurde durch den Auftragnehmer, der Firma EUROVIA, eine ca. 1 cm starke Verbindungsschicht zwischen Asphalt und Beton, darauf eine 5,5 cm starke Asphalttragschicht und eine 3,5 cm starke Asphaltdeckschicht aufgebracht. Peter Hellwig zeigt sich überzeugt, dass diese Straße in Abhängigkeit von der Beanspruchung etwa 20 Jahre halten wird. „Man muss aber immer daran denken, dass es sich hier um eine Straßensanierung handelt. Neue Asphaltstraßen halten rund 30 Jahre“, fügt der Fachmann hinzu.

Diese 815 m Kreisstraße sind aber auch ein Lückenschluss. Bereits vor einigen Jahren wurde die Kreisstraße vom Ortsausgang bis zur Grenze mit Mitteln der POMMERANIA und vor zwei Jahren die Verbindung zwischen Blankensee und Pampow grundhaft saniert. Daher fährt man jetzt in der Gemeinde Blankensee auf sanierten Asphaltstraßen. Die jetzige Sanierung kostete, nach Aussage der Kreisverwaltung, den Landkreis ca. 180.000 Euro und der Anteil der Gemeinde Blankensee beläuft sich nochmal auf ca. 19.000 Euro.



*Peter Hellwig, Michael Sack, Beate Schlupp, Stefan Müller (v.l.n.r)*

Die Zusammenarbeit mit Landkreis, Bauüberwachung, EUROVIA und der Gemeinde Blankensee verlief sehr gut.

Die Bürger der Gemeinde mussten während der Bauzeit auch mit Einschränkungen leben. Es wurden u. a. Behelfsparkplätze zur Verfügung gestellt. Der Einkauf musste unter erschwerten Bedingungen zu den Häusern gebracht werden. Sie haben mit sehr viel Verständnis auf die Bauarbeiten reagiert, es fiel kein böses Wort. Unsere Bauarbeiter konnten vielmehr die Gastfreundschaft in Blankensee erleben, berichtete der Bauleiter von EUROVIA, Herr Rahn.

Mein Dank gilt daher dem Kreistag des Landkreises Vorpommern Greifswald der die Ortsdurchfahrt auf die Prioritätenliste der dringend zu sanierenden Straßen setzte, der bauausführenden Firma EUROVIA für die gute Zusammenarbeit und die erbrachte Leistung, sowie den Einwohnern für ihr Verständnis.

Stefan Müller  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Gemeinde Löcknitz


Betreff: Beschluss über die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löcknitz hat in ihrer Sitzung am 27.08.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für das Gebiet, das im Süden an die vorhandene Wohnbebauung der Rothenklempenower Straße, im Westen an Ackerflächen, im Norden an eine Grün- und Brachlandfläche und im Osten an die Rothenklempenower Straße grenzt, den Flächennutzungsplan zu ändern. Der Geltungsbereich umfasst die Gemarkung Löcknitz, Flur 1, teilweise die Flurstücke 72/4, 81/1, 80/1, 81/1, 83/1 und 91/3 in einer Größe von 1,8 ha.

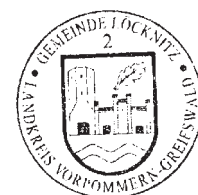
Es werden folgende Planungsziele angestrebt: Im Flächennutzungsplan ist die Fläche des geplanten Bebauungsplanes Nr. 8 „Rothenklempenower Straße“ als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Der geplanten Nutzung entsprechend ist die Darstellung im Flächennutzungsplan zu ändern und die Fläche als Wohnbaufläche festzusetzen.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Planungen in Übereinstimmung gebracht werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb vorgeschriebener Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt und in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB beschrieben und bewertet. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Löcknitz, dem 30.06.2020



Ebert  
Bürgermeister



## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Löcknitz

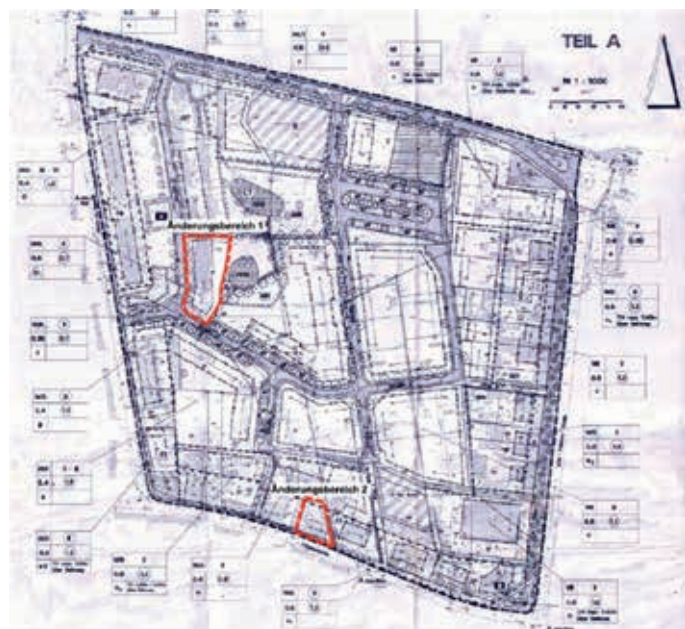
11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Wohn- und Mischgebiet „Schwarzer Damm“ der Gemeinde Löcknitz nach § 13 a BauGB

### Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1, Satz 2 BauGB

Die Gemeindevertretung Löcknitz hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.01.2020 den Beschluss über die Aufstellung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Wohn- und Mischgebiet „Schwarzer Damm“ der Gemeinde Löcknitz gefasst.

#### 1. Geltungsbereich

Die 11. Änderung umfasst zwei Teilgebiete, in der Gemarkung Löcknitz, Flur 8, den Änderungsbereich 1 mit einer Größe von ca. 1.400 m<sup>2</sup> und den Änderungsbereich 2 mit einer Größe von ca. 470 m<sup>2</sup>. Das Plangebiet ist in der Anlage dargestellt.



- Änderungsbereich 1: Flurstück 182 (teilweise), in der Sassenberger Straße/Zum Wasserturm
- Änderungsbereich 2: Flurstück 121/4, in der Chausseestraße 27

#### 2. Aufstellungsverfahren

Das Verfahren zur Aufstellung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Wohn- und Mischgebiet „Schwarzer Damm“ der Gemeinde Löcknitz wird gemäß § 13a BauGB durchgeführt, d.h. der Plan kann als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

#### 3. Wesentliche planerische Belange

Anlass der Planaufstellung ist die Absicht der Gemeinde Löcknitz einzelne Festsetzungen des Bebauungsplanes zu ändern:

- Änderungsbereich 1: in der Chausseestraße soll die Baulinie in eine Baugrenze geändert werden. Es erfolgt eine Anpassung an die östlich angrenzende Bebauung;
- Änderungsbereich 2: in der Sassenberger Straße ist die Änderung der Bauweise und des Baufeldes geplant.

Der Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt. Ziel ist es, beide Baufelder einer Neubebauung zuzuführen. Die grundsätzliche Planungsabsicht wird

durch die Änderung nicht berührt. Es sind geringfügige Anpassungen vorgesehen, um auf beiden Flächen Bauvorhaben realisieren zu können.

#### 4. Bekanntmachung

Der Aufstellungsbeschluss wird ortsüblich über das Amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun und über die Internetseite des Amtes Löcknitz-Penkun [www.amt-loecknitz-penkun.de](http://www.amt-loecknitz-penkun.de) sowie auf dem Bauleitplanserver M-V bekanntgemacht.

#### 5. Finanzierung:

Die Gemeinde Löcknitz wird mit dem/den Vorhabenträger/n einen städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der Planungskosten abschließen.

#### 6. Information über Ziele und Zweck der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Wohn- und Mischgebiet „Schwarzer Damm“ der Gemeinde Löcknitz gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von 2 Wochen nach öffentliche Bekanntmachung im Amt Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz,

Chausseestraße 30, Zimmer 26, zu folgenden Dienstzeiten

Montag: 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr  
 Dienstag: 8.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr  
 Mittwoch: 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.00 Uhr  
 Donnerstag: 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.00 Uhr  
 Freitag: 8.00–12.00 Uhr

über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und sich zur Planung zu äußern. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb vorgeschriebener Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Löcknitz, den 17.08.2020



Liskow

1. Stellv. Bürgermeister



## Bekanntmachung der Gemeinde Löcknitz

### Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Wohn- und Mischgebiet „Schwarzer Damm“ der Gemeinde Löcknitz nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung Löcknitz hat am 26.05.2020 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Schwarzer Damm“ bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung gebilligt und gemäß § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch zur öffentlichen Auslegung, zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden und zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange bestimmt. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst 2 Teilbereiche:

#### Änderungsbereich 1:

Gemarkung Löcknitz, Flur 8, Flurstück 182 (teilweise) mit ca. 1.400 m<sup>2</sup>

#### Änderungsbereich 2:

Gemarkung Löcknitz, Flur 8, Flurstück 121/4 mit ca. 470 m<sup>2</sup>

Begrenzt wird der räumliche Geltungsbereich wie folgt:

#### Änderungsbereich 1:

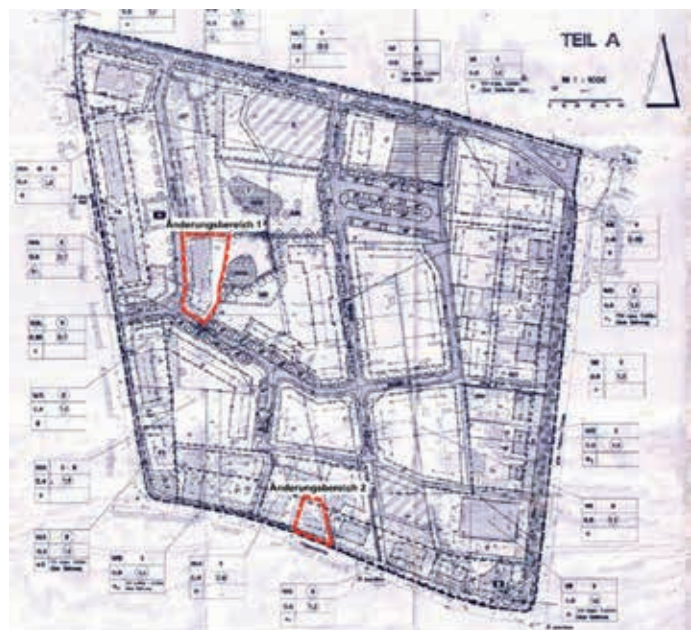
im Norden: durch öffentlichen Gehweg  
 im Süden: durch Straße „Zum Wasserturm“  
 im Osten: durch Grünfläche und eine private Zufahrt  
 im Westen: durch die Sassenberger Straße

#### Änderungsbereich 2:

im Norden: durch Grünfläche  
 im Süden: durch die Chausseestraße  
 im Osten: durch bebautes Privatgrundstück  
 im Westen: durch bebautes Privatgrundstück

Der Plangeltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes der Gemeinde Löcknitz (Stand März 2020) und die Begründung liegen in der Zeit



vom 26. August 2020 bis einschließlich 29. September 2020 im Amt Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30 zu folgenden Dienstzeiten

montags 8.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–15.30 Uhr  
 dienstags 8.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–18.00 Uhr  
 mittwochs 8.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–15.00 Uhr  
 donnerstags 8.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–15.00 Uhr  
 freitags 8.00 Uhr–12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung für jedermann gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch aus und können eingesehen werden.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen

im Internet auf der Webseite des Amtes Löcknitz-Penkun unter [www.amt-loecknitz-penkun.de](http://www.amt-loecknitz-penkun.de) sowie auf dem Bauleitplannerserver M-V eingestellt.

Es wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes der Gemeinde Löcknitz schriftlich oder während der Auslegungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

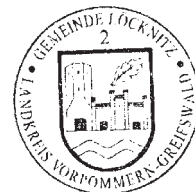
Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und

Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Löcknitz, 17.08.2020



Liskow  
1. Stellv. Bürgermeister



## Bekanntmachung der Gemeinde Löcknitz

**Betreff: Beschluss über die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löcknitz hat in ihrer Sitzung am 26.05.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für das Gebiet, das im Süden an die Chausseestraße, im Westen an Flächen für die Landwirtschaft, im Norden an Flächen für die Landwirtschaft und Dauerkleingärten und im Osten an das Wohngebiet an der Straße der Republik grenzt, den Flächennutzungsplan zu ändern.

Der Geltungsbereich umfasst die Gemarkung Löcknitz, Flur 2, teilweise die Flurstücke 750/6, 759/4, 760/1, 761/1, 762/1, 763/1, 764/1, 765/1 in einer Größe von 0,85 ha.

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

Durch die Planung wird die Möglichkeit geschaffen, Wohnungsneubau auf bisher mindergenutzten Flächen zu betreiben. Ein geordneter städtebaulicher Zusammenhang zur Nachbarschaft wird hergestellt.

Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz wird die Teilfläche, die bisher als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten südlich des Weges zum Alten Klärwerk dargestellt ist, in eine Wohnbaufläche umgewandelt.

Es erfolgt die Darstellung der gemeindlichen Planungszeile für die Flächennutzung im Änderungsbereich.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt durch öffentliche Auslegung.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von 2 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung im Amt

Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, Zimmer 26, zu folgenden Dienstzeiten

Montag.	8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr
Dienstag.	8.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch.	8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.00 Uhr
Donnerstag.	8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.00 Uhr
Freitag.	8.00–12.00 Uhr

über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und sich zur Planung zu äußern. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb vorgeschriebener Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

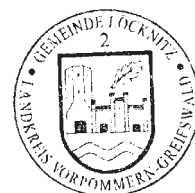
Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird im weiteren Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt und in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB beschrieben und bewertet.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Löcknitz, dem 17.08.2020



Ebert  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Gemeinde Löcknitz

**Öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB)**

Die Gemeindevertretung Löcknitz hat am 26.05.2020 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung gebilligt und gemäß § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung, zur frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden und zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:

im Norden: durch Flächen für die Landwirtschaft und Dauerkleingärten  
im Süden: durch Wohnbauland an der Chausseestraße  
im Osten: durch Wohngebiet an der Straße der Republik  
im Westen: durch Flächen für die Landwirtschaft

und ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:





Der Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz (Stand: 12.05.2020) und die Begründung liegen in der Zeit vom **26. August 2020 bis einschließlich 29. September 2020** im Amt Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30 zu folgenden Dienstzeiten

montags	8.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–15.30 Uhr
dienstags	8.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–18.00 Uhr
mittwochs	8.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–15.00 Uhr
donnerstags	8.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–15.00 Uhr
freitags	9.00 Uhr–12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung für jedermann gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch aus und können eingesehen werden.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet auf der Webseite des Amtes Löcknitz-Penkun unter [www.amt-loecknitz-penkun.de](http://www.amt-loecknitz-penkun.de) sowie auf dem Bauleitplanserver M-V eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz schriftlich oder während der Auslegungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einer Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird im weiteren Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt und in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB beschrieben und bewertet.

Löcknitz, 17.08.2020

Ebert  
Bürgermeister



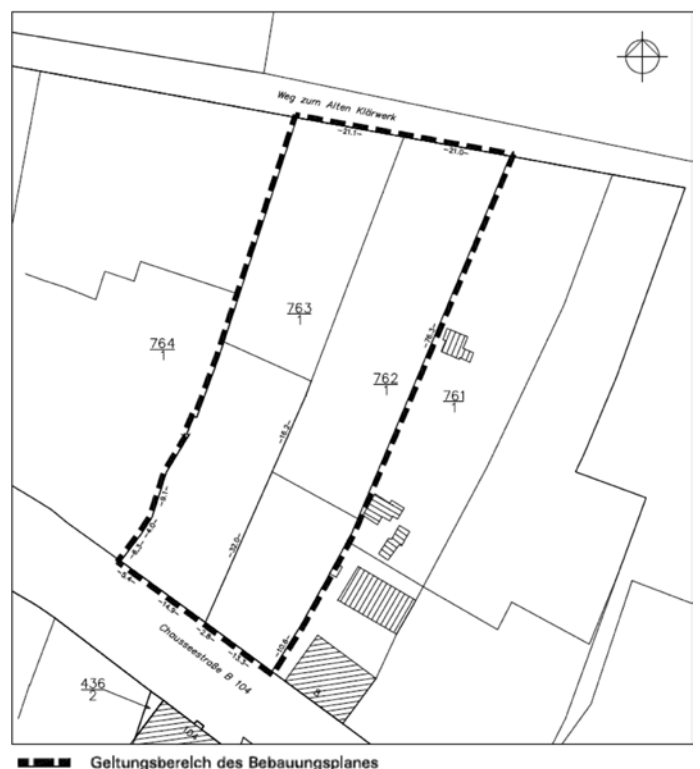
## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Löcknitz

### Bebauungsplan Nr. 9 „Wohnungsneubau an der Chausseestraße 6–7“

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie Information über die Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löcknitz hat in öffentlicher Sitzung am 26.05.2020 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wohnungsneubau an der Chausseestraße 6–7“ gefasst.

- Geltungsbereich**  
Das 0,4 ha große Gebiet umfasst die Flurstücke 762/1, und 763/1 der Flur 1 Gemarkung Löcknitz. Das Plangebiet befindet sich gemäß Kennzeichnung im beiliegenden Übersichtsplan nördlich der Chausseestraße, Bundesstraße 104, sowie südlich des Weges zum Alten Klärwerk. Im Osten und Westen befindet sich Wohnbebauung.
- Aufstellungsverfahren**  
Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wohnungsneubau an der Chausseestraße 6 – 7“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Im



vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

### 3. Wesentliche planerische Belange

Der Eigentümer der Flurstücke 762/1 und 763/1 Flur 1 Gemarkung Löcknitz hat einen Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 13a BauGB gestellt.

Der Standort ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Löcknitz als Wohnbaufläche dargestellt. Baurecht für drei Mehrfamilienhäuser kann nur über einen Bebauungsplan geschaffen werden.

Die derzeit unbebaute Fläche schließt unmittelbar an den Innenbereich an, so dass das vereinfachte Verfahren angewendet werden kann.

### 4. Bekanntmachung

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

### 5. Information über die Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungs-

plans Nr. 9 „Wohnungsneubau an der Chausseestraße 6–7“ gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von 2 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung im Amt Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, Zimmer 26, zu folgenden Dienstzeiten

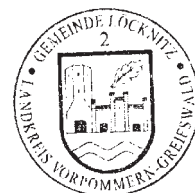
montags	8.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–15.30 Uhr
dienstags	8.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–18.00 Uhr
mittwochs	8.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–15.00 Uhr
donnerstags	8.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–15.00 Uhr
freitags	8.00 Uhr–12.00 Uhr

über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und sich zur Planung zu äußern. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb vorgeschriebener Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Löcknitz, den 17.08.2020



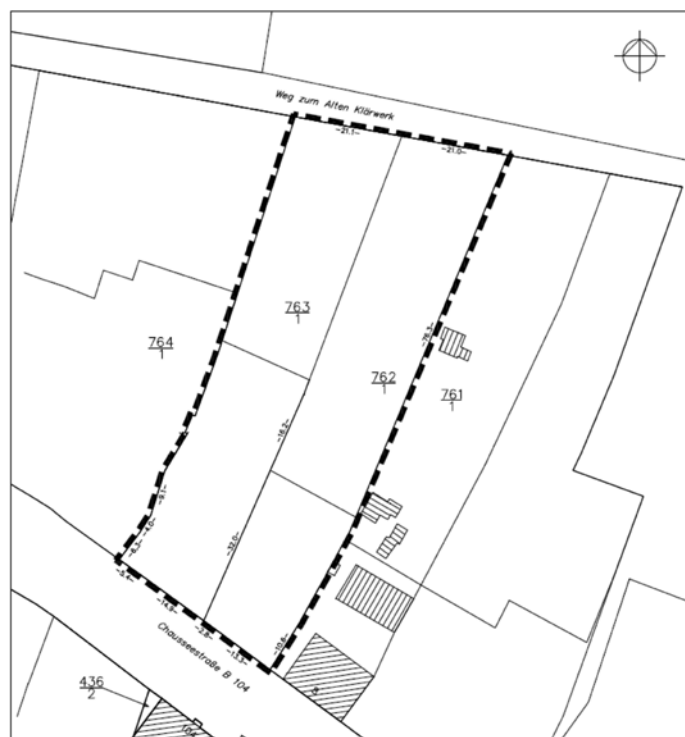
Ebert  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Gemeinde Löcknitz

### Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wohnungsneubau an der Chausseestraße 6–7“ der Gemeinde Löcknitz nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung Löcknitz hat am 26.05.2020 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wohnungsneubau an der Chausseestraße 6–7“ bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung gebilligt und gemäß § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch zur öffentlichen Auslegung, zur Abstimmung



■ ■ ■ Geltungsbereich des Bebauungsplanes

mit den Nachbargemeinden und zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Das ca. 0,4 ha große Gebiet umfasst die Flurstücke 762/1 und 763/1 der Flur 1 in der Gemarkung Löcknitz. Die nördliche Grenze des Geltungsbereiches bildet der Weg zum Alten Klärwerk und die südliche die Chausseestraße, die Bundesstraße 104. Der Plangeltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt (ii.) dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes der Gemeinde Löcknitz (Stand: 28.04.2020) und die Begründung (Stand: 27.04.2020) liegen in der Zeit vom **26. August 2020 bis einschließlich 29. September 2020** im Amt Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30 zu folgenden Dienstzeiten

montags	8.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–15.30 Uhr
dienstags	8.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–18.00 Uhr
mittwochs	8.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–15.00 Uhr
donnerstags	8.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–15.00 Uhr
freitags	8.00 Uhr–12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung für jedermann gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch aus und können eingesehen werden.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet auf der Webseite des Amtes Löcknitz-Penkun unter [www.amt-loecknitz-penkun.de](http://www.amt-loecknitz-penkun.de) sowie auf dem Bauleitplannerserver M-V eingestellt.

Es wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes der Gemeinde Löcknitz schriftlich oder während der Auslegungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren

Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Löcknitz, den 17.08.2020



Ebert  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Gemeinde Boock

### Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 4 „Küsselhof“

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 „Küsselhof“ der Gemeinde Boock ist nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich ist wie folgt umgrenzt:

im Norden: durch landwirtschaftliche Nutzfläche  
 im Osten: durch landwirtschaftliche Nutzfläche  
 im Süden: durch landwirtschaftliche Nutzfläche  
 im Westen: durch Grünland und ein gesetzlich geschütztes Biotop „Naturnahe Feldgehölze“ (siehe Übersichtskarte)

Die Gemeindevertretung Boock hat am 16.06.2020 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst.

Jedermann kann den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 „Küsselhof“ und dessen Begründung einschließlich Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom **26. August 2020 bis 29. September 2020** im Amt Löcknitz-Penkun, Zimmer 26, Chausseestraße 30 in 17321 Löcknitz, zu folgenden Dienstzeiten

montags	8.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–15.30 Uhr
dienstags	8.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–18.00 Uhr
mittwochs	8.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–15.00 Uhr
donnerstags	8.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–15.00 Uhr
freitags	8.00 Uhr–12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung einsehen.

Zum Bebauungsplan Nr. 4 „Küsselhof“ liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen und Gutachten vor:

1. Umweltbericht mit Biotopkarte
2. Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag,
3. Gebäudekontrolle /Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung Dipl.-Landschaftsökologe Jens Berg, Passow Pappelstraße 11, 17121 Görmin vom 20.04.2020

#### Zu 1. Umweltbericht mit folgenden Aussagen:

Es bestehen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Fläche, Boden, Wasser, Landschaft Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter und Wasser.

Zum Schutz der Pflanzen und Tiere werden entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getroffen, so dass diese Schutzgüter nicht erheblich betroffen sind.

**Zu 2. und 3. Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in Verbindung mit Gebäudekontrolle/Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung Dipl.-Landschaftsökologe Jens Berg, Passow Pappelstraße 11, 17121 Görmin vom 20.04.2020 mit folgendem Inhalt:**



Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten.

Durch Abgleichung der Lebensraumsprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche wurden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

Die Gehölze und Gebäude des Plangebietes sind nachgewiesener und potenzieller Lebensraum sowie Nahrungshabitat für Zauneidechse, Fledermaus- und Vogelarten.

Speziell wurde das Gebiet auf Lebensstätten von Fledermäusen und gebäudebewohnende Vogelarten untersucht. Zum Schutz der Vögel, der Fledermäuse und der Zauneidechse werden die notwendigen artenschutzrechtlichen vorbeugende Maßnahmen getroffen, so dass das Schutzgut Tiere von der Planung nicht erheblich betroffen ist.

**Folgende umweltrelevante Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange liegen vor:**

#### Landkreis Vorpommern Greifswald vom 20.04.2020, SG Naturschutz:

Es wurden folgende umweltbezogenen Informationen gegeben:

Zum Schutz wild lebender Tiere ist die Baufeldfreimachung einschließlich von Rodung/Fällung von Gehölzen/Abbruch des Lesesteinhaufens außerhalb der Reproduktionszeit grundsätzlich nur im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. des Folgejahres durchzuführen.

Am Westrand des Plangebietes befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (naturnahes Feldgehölz), das bei der Planung berücksichtigt werden muss.

Zur Vermeidung des Eintritts von Zugriffsverboten nach §44 Bundesnaturschutzgesetz (Tötungs- oder Störungsverbot von wild lebenden Tieren der besonders geschütz-

ten und streng geschützten Arten) sind Gebäude der Hofstelle durch eine im Artenschutz qualifizierte Person vor dem Abriss oder Umbau auf Lebensstätten dieser Tiere zu untersuchen.

#### Wasser- und Bodenverband „Mittlere Uecker-Randow“ vom 31.03.2020

Es wurde folgende Information gegeben:

Das Plangebiet wird von einem verrohrte Graben, dem Fließgewässer 2.Ordnung DLM 25W (Gewässercode: 968.83907) tangiert. Der Graben liegt südöstlich des Geltungsbereiches und mündet in einen offenen Fließgewässerteil außerhalb des Plangebietes, der sich als Grabensystem fortsetzt. Zur Gewässerunterhaltung ist ein Unterhaltungstreifen frei von jeglicher Bebauung zu halten. Eine Bepflanzung mit tiefgreifenden Wurzeln sowie Geländeaufschüttungen und Abgrabungen sind innerhalb dieser Fläche ebenfalls nicht zulässig.

Während der öffentlichen Auslegung sind der Entwurf des Bebauungsplanes und die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag sowie die o.g. umweltbezogenen Informationen und Stel-

lungnahmen auch auf der Webseite des Amtes Löcknitz-Penkun unter [www.amt-loecknitz-penkun.de](http://www.amt-loecknitz-penkun.de) einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 „Küsselhof“ der Gemeinde Boock schriftlich oder während der Auslegungszeiten zur Niederschrift im Amt Löcknitz-Penkun vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Boock, den 17.08.2020

Mißling  
Bürgermeister



## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Blankensee

### Bebauungsplan Nr. 1 „Wohnungsneubau im OT Pampow“

**hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie Information über die Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankensee hat in öffentlicher Sitzung am 27.05.2020 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wohnungsneubau im OT Pampow“ gefasst.



- 1. Geltungsbereich**  
 Das ca. 1,0 ha große Gebiet umfasst die Flurstücke 155, 157 und 158 der Flur 102 Gemarkung Pampow. Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:  
 im Norden: durch die vorhandene Bebauung  
 im Süden: durch landwirtschaftliche Nutzflächen  
 im Osten: durch die Straße nach Blankensee  
 im Westen: durch einen Feldweg  
 Es ist im beiliegenden Übersichtplan (li.) dargestellt.
- 2. Aufstellungsverfahren**  
 Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wohnungsneubau im OT Pampow“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen.
- 3. Wesentliche planerische Belange**  
 Bei dem Planungsbereich handelt es sich um ein unbebautes Grundstück, welches einer baulichen Nutzung zugeführt werden soll.  
 Die Grundstücke befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den OT Pampow. Die Fläche soll effektiv genutzt werden und in den Ortszusammenhang integriert werden. Die Vorhaben werden zur Ortsbildverbesserung beitragen. Es ist ein Bebauungsplan erforderlich, weil der Bereich beidseitig in der Fläche baulich genutzt

werden soll und dafür planungsrechtliche Regelungen erforderlich sind, die die Gemeinde in einem Bebauungsplan trifft.

#### 4. Bekanntmachung

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

#### 5. Information über die Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 1 „Wohnungsneubau im OT Pampow“ gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von 2 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung im Amt Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, Zimmer 26, zu folgenden Dienstzeiten

montags 8.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–15.30 Uhr  
dienstags 8.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–18.00 Uhr

mittwochs 8.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–15.00 Uhr  
donnerstags 8.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–15.00 Uhr  
freitags 8.00 Uhr–12.00 Uhr

über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und sich zur Planung zu äußern. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb vorgeschriebener Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Blankensee, den 12.08.2020

Müller  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Gemeinde Blankensee

### Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wohnungsneubau im OT Pampow“ der Gemeinde Blankensee nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung Blankensee hat am 05.08.2020 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wohnungsneubau im OT Pampow“ bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung gebilligt und gemäß § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch zur öffentlichen Auslegung, zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden und zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange bestimmt. Das ca. 1 ha große Gebiet umfasst die Flurstücke 155, 157 und 158 der Flur 102 in der Gemarkung Pampow. Die südliche Grenze des Geltungsbereiches bilden landwirtschaftliche Flächen und die nördliche die vorhandene Bebauung. Im Osten wird die Grenze durch die Straße nach Blankensee gebildet und im Westen durch einen Feldweg. Der Plangeltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Entwurf des Bebauungsplanes der Gemeinde Blankensee (Stand: Juli 2020) und die Begründung (Stand: Juli 2020) liegen in der Zeit vom **26. August 2020 bis einschließlich 29. September 2020** im Amt Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30 zu folgenden Dienstzeiten

montags 8.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–15.30 Uhr  
dienstags 8.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–18.00 Uhr  
mittwochs 8.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–15.00 Uhr  
donnerstags 8.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–15.00 Uhr  
freitags 8.00 Uhr–12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung für jedermann gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch aus und können eingesehen werden. Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet auf der Webseite des Amtes Löcknitz-Penkun unter [www.amt-loecknitz-penkun.de](http://www.amt-loecknitz-penkun.de) sowie auf dem Bauleitplanserver M-V eingestellt.

Es wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes der Gemeinde Blankensee schriftlich oder während der Auslegungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Blankensee, den 17.08.2020

Müller  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Stadt Penkun

### Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Wohnen am Wartiner Weg“ der Stadt Penkun

Der von der Stadtvertretung am 08.07.2020 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 8 „Wohnen am Wartiner Weg“ der Stadt Penkun wurde mit Bescheid des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 17.07.2020, Aktenzeichen 02588-20-40 mit einem Hinweis genehmigt. Der Hinweis wurde beachtet.

Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden: durch Grünlandflächen (Flur 5, Flurstücke 267/2 teilweise)
- im Osten: durch Wohnbebauung Wartiner Weg 4 (Flur 5, Flurstück 274/17)
- im Süden: durch Ackerflächen (Flur 5, Flurstück 274/30)
- im Westen: durch Ackerflächen (Flur 5, Flurstück 258) und einen Weg (Flur 5, Flurstück 259)

und ist im folgenden Kartenausschnitt (re.) dargestellt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Ablauf des 18.08.2020 in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tag an im Amt Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30 zu den Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über



das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungspflicht kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Penkun, 24.07.2020

Zibell  
Bürgermeisterin



## Bekanntmachung der Gemeinde Bergholz

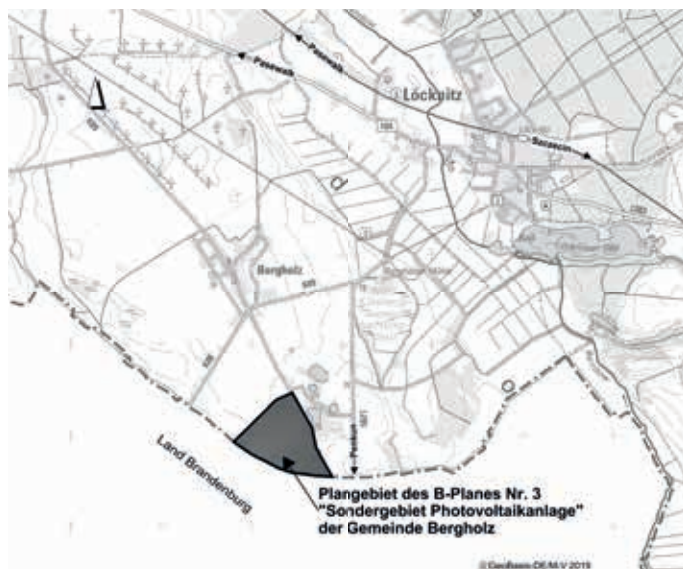
### Bebauungsplan Nr. 3 „Sondergebiet Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Bergholz

hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Bau-gesetzbuch (BauGB)

**Plangebiet:** Das Plangebiet befindet sich ca. 800 m südlich von Bergholz und umfasst die Flurstücke 81/1, 81/2 und 82 sowie 80 (teilw.) in der Gemarkung Bergholz, Flur 4, mit einer Fläche von ca. 49,8 ha.

Die Plangebietsgrenzen sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Bergholz in der Sitzung am 29.07.2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 „Sondergebiet Photovoltaikanlage“ und die dazugehörige Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen werden in der Zeit vom 26.08.2020 bis zum 29.09.2020 im Amt Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, Zimmer 26, zu folgenden Dienstzeiten



montags 8.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–15.30 Uhr  
 dienstags 8.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–18.00 Uhr  
 mittwochs 8.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–15.00 Uhr  
 donnerstags 8.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–15.00 Uhr  
 freitags 8.00 Uhr–12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Zusätzlich zur oben genannten öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Amt Löcknitz-Penkun sind diese für die Zeit der Auslegung auch auf der Homepage des Amtes Löcknitz-Penkun auf der Internetseite [www.amt-loecknitz-penkun.de](http://www.amt-loecknitz-penkun.de) einsehbar.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht einschließlich Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, Fachbeitrag Artenschutz sowie folgende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:
- Landkreis Vorpommern-Greifswald, Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz, SG Naturschutz vom

13.02.2020, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Abt. Landwirtschaft vom 15.01.2020.

*Zusammenfassung und Kurzcharakterisierung der Umweltinformationen:*

- Vereinbarkeit der Planung in Bezug auf relevante, übergeordnete Programme und Rahmenpläne des Landes M-V bzw. der Planungsregion Vorpommern-Greifswald, wie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm und dem Landschaftsrahmenplan Vorpommern,
- Auswirkungen auf nationale und internationale Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes,
- Aussagen zum Schutzgut Mensch, zur Betroffenheit geschützter Biotope und eines geschützten Geotops (Oszug) innerhalb des Plangebietes sowie zum Gewässerschutz,
- Belange der Land- und Forstwirtschaft,
- Bewertung der Betroffenheit oder Beeinträchtigung geschützter Arten, wie Vögel, Säugetiere, Amphibien, Reptilien und Insekten,
- Bewertung des Naturhaushaltes, der Landschaftspflege und des Landschaftsbildes,
- Aussagen zum Wasser-, Boden- und Klimaschutz.

Bergholz, den 07.08.2020

Kersten  
Bürgermeister



## Öffentliche Informationsveranstaltung zum Abschluss des Sanierungsgebietes „Nördliche und südliche Altstadt“ der Stadt Penkun

Das Sanierungsgebiet „Nördliche und Südliche Altstadt“ der Stadt Penkun ist bereits abgeschlossen und die letzten Verfahrensschritte in Form von Aufhebung der Sanierungssatzung und Ablöse der sanierungsbedingten Wertsteigerung durch die Grundstückseigentümer werden zeitnah umgesetzt.



\* Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen derzeit geltenden Hygienevorschriften ist nur eine bestimmte Anzahl von Personen zulässig.

Daher laden die Stadt Penkun sowie der Sanierungsträger BIG Städtebau GmbH alle Eigentümer im Geltungsbereich des Sanierungsgebietes zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung\* ein.

Hierbei wollen wir Ihnen einen Eindruck zu den Ergebnissen von 25 Jahren Stadtsanierung vermitteln und über die anstehende Ausgleichsbetragserhebung informieren.

Diese findet am Dienstag, den **08.09.2020**, im Sitzungszimmer des Amtsgebäudes Penkun (Stettiner Tor 2 in Penkun) statt und wird wie folgt nach Straßen gestaffelt:

- 17:00 Uhr Kupferstraße, Lange Straße, Böttcherstraße, Brunnenstraße
- 19:00 Uhr Breite Straße, Tischlerstraße, Am Markt, Schuhstraße, Werner-von-der-Schulenburg-Straße, Hutmacherstraße, Stadtgasse, Kirchgang, Sandkuhlstraße, Schloßstraße

Dazu sind alle Grundstückseigentümer herzlich eingeladen!

## Bekanntmachung der Gemeinde Bergholz

**Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Klarstellungssatzung mit Einbeziehung Bergholz nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 29.07.2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Bergholz und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom **26.08.2020 bis 29.09.2020** im Amt Löcknitz-Penkun, Bauamt Zimmer 26, Chausseestraße 30 in 17321 Löcknitz

montags 8.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–15.30 Uhr  
 dienstags 8.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–18.00 Uhr  
 mittwochs 8.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–15.00 Uhr  
 donnerstags 8.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–15.00 Uhr  
 freitags 8.00 Uhr–12.00 Uhr  
 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der im Zusammenhang bebaute Ortsbereich Bergholz wird durch folgende Außenbereichsgrundstücke abgerundet: Gemarkung Bergholz, Flur 2, Flurstücke 27, 28, 30, 31.



32/1, 33/4, 36, 37 und 38 (alle teilweise), Flur 4 Flurstücke 17/2 und 80 (beide teilweise) und Flur 5 Flurstücke 51/1 und 100/1 (beide teilweise) und ist in folgendem Kartenausschnitt (re.) dargestellt.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen auf der Internetseite des Amtes Löcknitz-Penkun unter [www.amt-loecknitz-penkun.de](http://www.amt-loecknitz-penkun.de) eingestellt und über das Bau- und Planungsportal Mecklenburg-Vorpommern zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahme hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Klarstellungssatzung mit Einbeziehung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Bergholz, den 05.08.2020

Kersten  
Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung über die Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich des Amtes Löcknitz-Penkun, Stadt Penkun, Gemeinde Nadrensee

### Kartenauszug - GeoPortal.VG

Gemarkung: Storkow (134271)  
Flur: 5

Datum: 16.07.2020  
Maßstab: 1:17000

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt.  
Veränderungen sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig.  
Als Vervielfältigung, auch von Teilen, gelten Nachdruck, Fotokopie,  
Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Abzeichnung.  
Geobasisdaten: © GeoBasis DE/M-V  
Geolithdaten: © Landesrisikoprüfung Ostvorpommern





Die Stadt Penkun und die Gemeinde Nadrensee beabsichtigen die Teileinzziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche:

#### Ländlicher Weg Storkow-Nadrensee

Gemarkung Storkow Flur S Flst. 1/6 und 2/1  
 Gemarkung Storkow Flur 4 Flst. 12 und 13/3  
 Gemarkung Nadrensee Flur 1 Flst. 64/2  
 Flur 2 Flst. 3/2  
 Flur 2 Flst. 3/3  
 Flur 2 Flst. 14/1  
 Flur 2 Flst. 24/2  
 Flur 2 Flst. 24/4  
 Flur 2 Flst. 25/2  
 Flur 2 Flst. 31/19

Die betreffende öffentliche Straße soll gemäß § 9 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz MV aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles eingezogen werden mit der Festsetzung: Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge über 7,5t tatsächliches Gesamtgewicht, landwirtschaftlicher Verkehr frei.

Der Plan der einzuziehenden Flächen kann vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im Haupt- und Ordnungsamt des Amtes Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30 Zimmer 13, zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

Montag: 09.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr  
 Dienstag: 09.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr  
 Freitag: 09.00–12.00 Uhr

Einwendungen gegenüber der beantragten Einziehung können schriftlich oder zu Protokoll beim Haupt- und Ordnungsamt des Amtes Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30 Zimmer 13, bis zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung erhoben werden. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist. Später erhobene Einwendungen müssen nicht berücksichtigt werden.

Im Auftrag

Anke  
 Leiterin Haupt- und Ordnungsamt

### Bekanntmachung

#### Umlegung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) Verfahren Baulandumlegung „Schwarzer Damm“

Mit Beschluss 40 vom 14.08.2020 hat der Umlegungsausschuss der Gemeinde Löcknitz für das Umlegungsgebiet „Schwarzer Damm“ den Umlegungsplan aufgestellt.

Aus dem Umlegungsplan, der aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis besteht, geht der in Aussicht genommene Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen hervor, welche die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren.

Der Umlegungsplan kann auf die Dauer eines Monats ab dem 2. September 2020 bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Gemeinde Löcknitz in der Papendorfer Chaussee 2 in 17309 Pasewalk oder in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun -Bauamt- Chausseestraße 30 in 17321 Löcknitz in den regulären Sprechzeiten eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 03973/20750 Geschäftsstelle Pasewalk/

039754/500 Amt Löcknitz-Penkun) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Aus gegebenem Anlass wird auf die Verordnung der Landesregierung zur Corona-Lockerungs-LVO MV und zur Änderung der Quarantäneverordnung hingewiesen.

Die Auslegungsfrist beginnt am 2. September 2020. Das Umlegungsverzeichnis kann nur der einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Den an der Umlegung Beteiligten wird gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

P. Zeise  
 Geschäftsführerin

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

### Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2015 für das Amt Löcknitz-Penkun

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss des Amtes Löcknitz-Penkun zum 31. Dezember 2015 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch den Amtsausschuss entgegenstehen könnten.

Das Vermögen beträgt  
 zum 31. Dezember 2015 7.599.661,01 €

Es wird ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag von 1.247.623,95 € ausgewiesen. Das Amt ist bilanziell überschuldet.

Das Jahresergebnis 2015 beträgt 181.354,10 €  
 Die Finanzrechnung 2015 weist einen Saldo aus von 185.052,53 €

Die liquiden Mittel betragen zum Bilanzstichtag 10.068,03 €  
 Die Investitionsauszahlungen betragen 16.225,41 €

Von einem Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO-Doppik kann insgesamt nicht ausgegangen werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.01.2020 beschlossen, dem Amtsausschuss die

Feststellung des Jahresabschlusses des Amtes Löcknitz-Penkun zum 31. Dezember 2015 zu empfehlen. Die Beschlussfassung durch den Amtsausschuss Löcknitz-Penkun erfolgte am 18.06.2020.

#### Beschluss Nr. 247:

1. Der Amtsausschuss beschließt, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss des Amtes Löcknitz-Penkun zum 31. Dezember 2015 i. d. F. vom 08.11.2019 festzustellen.
2. Der Amtsausschuss ermächtigt die Verwaltung gemäß § 17Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik den ausgewiesenen und festgestellten Jahresüberschuss in Höhe von 181.354,10€ in voller Höhe auf die neue Rechnung vorzutragen.

#### Beschluss Nr. 248:

Der Amtsausschuss beschließt, dem Amtsvorsteher für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2015 des Amtes Löcknitz-Penkun wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss

liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmererei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Löcknitz, den 01.07.2020

Müller  
Amtsvorsteher



#### Hinweis gemäß § 5 Abs. 5

der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

## Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2015 für die Gemeinde Löcknitz

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Löcknitz zum 31. Dezember 2015 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Die Bilanzsumme beträgt	20.149.108,17€
Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2015	48,61 %
(ohne Berücksichtigung der Sonderposten)	
Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.	
Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung 2015 beträgt	590.000,00€
Die Einhaltung wurde im Haushaltsjahr beachtet.	
Das Jahresergebnis 2015 beträgt	0,00€
Die Finanzrechnung weist für 2015 einen Saldo aus von	148.083,11€
Die Investitionsauszahlungen betragen in 2015	222.137,21€
Die Gemeinde verfügt über liquide Mittel in Höhe von	468.367,80€

Der Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO ist insgesamt nicht gegeben.

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde von der Gemeinde beschlossen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.06.2020 beschlossen, der Gemeindevertretung die

Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Löcknitz zum 31. Dezember 2015 zu empfehlen.

Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Löcknitz erfolgte am 23.06.2020.

#### Beschlussvorschlag Nr. 480:

1. Die Gemeindevertretung Löcknitz beschließt, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Löcknitz zum 31. Dezember 2015 festzustellen.

#### Beschlussvorschlag Nr. 481:

Die Gemeindevertretung Löcknitz beschließt, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Löcknitz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmererei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Löcknitz, den 01.07.2020

Ebert

Bürgermeister



#### Hinweis gemäß § 5 Abs. 5

der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

## Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2015 des Städtebaulichen Sondervermögens „Ortskerngestaltung“ für die Gemeinde Löcknitz

### Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens „Ortskerngestaltung“ der Gemeinde Löcknitz zum 31. Dezember 2015 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerke zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Das Vermögen beträgt zum 31.12.2015	993.479,41 €
Das Jahresergebnis 2015 ist ausgeglichen.	
Die Finanzrechnung 2015 weist einen Saldo aus von:	14.455,48 €
Die Investitionsauszahlungen betragen in 2015	136.163,69 €
Die liquiden Mittel auf Bankkonten betragen	238.799,11 €

Der Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO ist insgesamt gegeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.06.2020 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sondervermögens „Ortskerngestaltung“ der Gemeinde Löcknitz zum 31. Dezember 2015 zu empfehlen. Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Löcknitz erfolgte am 23.06.2020.

### Beschlussvorschlag Nr. 477:

Die Gemeindevertretung Löcknitz beschließt, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens „Ortskerngestaltung“ der Gemeinde Löcknitz zum 31. Dezember 2015 festzustellen.

### Beschlussvorschlag Nr. 478:

Die Gemeindevertretung Löcknitz beschließt, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Löcknitz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktagen in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmerei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Löcknitz, den 22.07.2020



Ebert  
Bürgermeister



### Hinweis gemäß § 5 Abs. 5

der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

## Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschlusses 2015 für die Gemeinde Plöwen

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Plöwen zum 31. Dezember 2015 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch den Amtsausschuss entgegenstehen könnten.

Die Bilanzsumme beträgt	2.075.391,96 €
Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2015 beträgt	43.072,31 €
Das Jahresergebnis 2015 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	- 20.344,57 €
Die Finanzrechnung weist für 2015 einen Finanzmittelfehlbetrag aus von	- 32.248,73 €

Von einem Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO kann insgesamt nicht ausgegangen werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.01.2020 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Plöwen zum 31. Dezember 2015 zu empfehlen.

Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung erfolgte am 28.05.2020.

### Beschluss Nr. 288:

1. Die Gemeindevertretung Plöwen beschließt, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Plöwen zum 31. Dezember 2015 festzustellen.
2. Die Gemeindevertretung Plöwen ermächtigt die Verwaltung gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik den ausgewiesenen und festgestellten Jahresfehlbetrag in Höhe von -20.344,57 € in voller Höhe auf die neue Rechnung vorzutragen.

### Beschluss Nr. 289:

Die Gemeindevertretung Plöwen beschließt, der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Plöwen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmeri, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Plöwen, den 22.07.2020



Hobom  
Bürgermeisterin



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5

der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

## Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2015 für die Gemeinde Bergholz

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Bergholz zum 31. Dezember 2015 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Die Bilanzsumme beträgt	1.594.542,32 €
Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2015 beträgt	2.771,23 €
Das Jahresergebnis 2015 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	8.313,76 €
Die Finanzrechnung weist für 2015 einen Finanzmittelüberschuss aus von	11.719,76 €

Von einem Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO kann insgesamt nicht ausgegangen werden. Ein Haushaltssicherungskonzept wurde fortgeschrieben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.01.2020 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Bergholz zum 31. Dezember 2015 zu empfehlen.

Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung erfolgte am 20.05.2020.

### Beschluss Nr. 327:

1. Die Gemeindevertretung Bergholz beschließt, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungs-

prüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Bergholz zum 31. Dezember 2015 festzustellen.

2. Die Gemeindevertretung Bergholz ermächtigt die Verwaltung gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik den ausgewiesenen und festgestellten Jahresüberschuss in Höhe von 8.313,76 € in voller Höhe auf die neue Rechnung vorzutragen.

### Beschluss Nr. 328:

Die Gemeindevertretung Bergholz beschließt, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Bergholz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmeri, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bergholz, den 22.07.2020



U. Kersten  
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5

der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

## Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2015 für die Gemeinde Grambow

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Grambow zum 31. Dezember 2015 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Die Bilanzsumme beträgt	4.878.157,61 €
Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2015 beträgt	-135.075,68 €

Das Jahresergebnis 2015 beträgt  
nach Veränderung der Rücklagen -64.932,91 €  
Die Finanzrechnung weist für 2015  
einen Finanzmittelüberschuss aus von 70.669,67 €

Von einem Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO kann insgesamt nicht ausgegangen werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.01.2020 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Grambow zum 31. Dezember 2015 zu empfehlen.

Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Grambow erfolgte am 30.06.2020.

#### Beschluss Nr. 419:

1. Die Gemeindevertretung Grambow beschließt, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Grambow zum 31. Dezember 2015 festzustellen.
2. Die Gemeindevertretung Grambow ermächtigt die Verwaltung gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik den ausgewiesenen und festgestellten Jahresfehlbetrag in Höhe von -64.932,91 € in voller Höhe auf die neue Rechnung vorzutragen.

#### Beschluss Nr. 420:

Die Gemeindevertretung Grambow beschließt, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Grambow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmererei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Grambow, den 22.07.2020

Ehmke  
Bürgermeister




#### Hinweis gemäß § 5 Abs. 5

der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

### Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2015 für die Gemeinde Ramin

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Ramin zum 31. Dezember 2015 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Die Bilanzsumme beträgt 4.084.293,41 €  
Das Jahresergebnis vor Veränderung  
der Rücklagen 2014 beträgt 43.672,03 €  
Das Jahresergebnis 2014 beträgt  
nach Veränderung der Rücklagen 93.309,21 €  
Die Finanzrechnung weist für 2014  
einen Finanzmittelfehlbetrag aus von 66.747,19 €

Von einem Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO kann insgesamt nicht ausgegangen werden.

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde von der Gemeindevertretung beschlossen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.01.2020 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Ramin zum 31. Dezember 2015 zu empfehlen.

Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ramin erfolgte am 16.07.2020.

#### Beschluss Nr. 327:

1. Die Gemeindevertretung Ramin beschließt, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungs-

prüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Ramin zum 31. Dezember 2015 festzustellen.

2. Die Gemeindevertretung Ramin ermächtigt die Verwaltung gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik den ausgewiesenen und festgestellten Jahresüberschuss in Höhe von 93.309,21 € in voller Höhe auf die neue Rechnung vorzutragen.

#### Beschluss Nr. 328:

Die Gemeindevertretung Ramin beschließt, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Ramin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmererei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Ramin, den 22.07.2020

Retzlaff  
Bürgermeister




#### Hinweis gemäß § 5 Abs. 5

der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

## Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2015 für die Gemeinde Nadrensee

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Nadrensee zum 31. Dezember 2015 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Die Bilanzsumme beträgt	2.321.430,21 €
Das Jahresergebnis 2015 beträgt	896,58 €
Die Finanzrechnung weist für 2015 einen Saldo aus von	81.328,11 €

Der Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO-Doppik ist insgesamt nicht gegeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.06.2020 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Nadrensee zum 31. Dezember 2015 zu empfehlen.

Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung erfolgte am 28.07.2020.

### Beschluss Nr. 268:

1. Die Gemeindevertretung Nadrensee beschließt, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Nadrensee zum 31. Dezember 2015 festzustellen.

2. Die Gemeindevertretung Nadrensee ermächtigt die Verwaltung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik den ausgewiesenen und festgestellten Jahresüberschuss in Höhe von 896,58 € in voller Höhe auf die neue Rechnung vorzutragen.

### Beschluss Nr. 269:

Die Gemeindevertretung Nadrensee beschließt, der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Nadrensee wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmererei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Nadrensee, den 31.07.2020

D. Voß  
Bürgermeisterin



### Hinweis gemäß § 5 Abs. 5

der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

## Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2014 für den Zweckverband „Klar-See“ Penkun

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Klar-See zum 31. Dezember 2014 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Zweckverbandsversammlung entgegenstehen könnten.

Die Bilanzsumme beträgt	10.661.499,22 €
Das Jahresergebnis 2014 beträgt	145.875,03 €
Die Finanzrechnung weist für 2014 einen Saldo aus von	226.835,85 €
Der Zahlungsmittelbestand zum Bilanzstichtag beträgt	887.615,10 €

Von einem Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO kann insgesamt ausgegangen werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.06.2020 beschlossen, der Zweckverbandsversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Klar-See zum 31. Dezember 2014 i. d. F. vom 29.01.2020 zu empfehlen. Die Beschlussfassung durch die Zweckverbandsversammlung erfolgte am 16.07.2020.

### Beschluss Nr. 225:

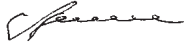
1. Die Zweckverbandsversammlung beschließt, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss des Zweckverbandes Klar See zum 31. Dezember 2014 i. d. F. vom 29.01.2020 festzustellen.
2. Die Zweckverbandsversammlung ermächtigt die Verwaltung gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik den ausgewiesenen und festgestellten Jahresüberschuss in Höhe von 145.875,03 € in voller Höhe auf die neue Rechnung vorzutragen.

### Beschluss Nr. 226:

Die Zweckverbandsversammlung Klar See beschließt, dem Verbandsvorsteher für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2014 des Zweckverbandes „Klar See“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmerei, zu den Öffnungszeiten aus.

Penkun, den 27.07.2020



Stegemann  
Verbandsvorsteher



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5

der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

## Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschlusses 2014 für das Städtebauliche Sondervermögen „Ortskerngestaltung“ der Stadt Penkun

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens „Ortskerngestaltung“ der Stadt Penkun zum 31. Dezember 2014 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Stadtvertretung entgegenstehen könnten.

Das Vermögen beträgt zum 31.12.2014 1.460.470,38 €  
Das Jahresergebnis 2014 ist ausgeglichen.

Die Finanzrechnung 2014

weist einen Saldo aus von: - 84.193,26 €

Die Investitionsauszahlungen

betragen in 2014 366.651,15 €

Die liquiden Mittel auf Bankkonten betragen 248.919,60 €

Der Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO ist insgesamt nicht gegeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.02.2020 beschlossen, der Stadtvertretung die Feststellung des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sondervermögens „Ortskerngestaltung“ der Stadt Penkun zum 31. Dezember 2014 i. d. F. vom 14.01.2020 zu empfehlen und der Bürgermeisterin die Entlastung zu erteilen. Die Beschlussfassung durch die Stadtvertretung erfolgte am 04.03.2020.

**Beschluss Nr. 332:**

Die Stadtvertretung Penkun beschließt, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens „Ortskerngestaltung“ der Stadt Penkun zum 31. Dezember 2014 i. d. F. vom 14.01.2020 festzustellen.

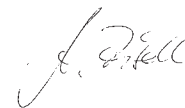
**Beschluss Nr. 333:**

Die Stadt Penkun beschließt, der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2014 der Stadt Penkun wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmerei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Penkun, den 27.07.2020

Zibell  
Bürgermeisterin




Hinweis gemäß § 5 Abs. 5

der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

## Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung in der Gemeinde Ramin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005, des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 16.07.2020 folgende Satzung erlassen:

### § 1 – Gebührenerhebung

Die Gemeinde Ramin erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist.

**§ 2 – Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Wer am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer.
- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten.
- (3) Meldet der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht oder nicht rechtzeitig, haften beide als Gesamtschuldner während des Zeitabschnitts, in den der Rechtsübergang fällt.
- (4) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nießbrauchrecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.
- (5) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührenschuldner.
- (6) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (7) Die Gemeinde kann in besonderen Fällen bestimmen, dass sonstige Nutzungsberechtigte (z.B. Pächter) anstelle des Eigentümers Gebührenschuldner sind.

**§ 3 – Gebührenmaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind
  1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und
  2. die im Verzeichnis zu § 3 der Straßenreinigungssatzung angegebenen Reinigungsklassen der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der gemeindlichen Straßenreinigung besteht.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.
- (3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.
- (4) Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter höchstens aber bis zu 10 % der Gesamtfrontlänge zulässig.

**§ 4 – Gebührensatz**

- Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich
- a) in der Reinigungsklasse 0 1,10€

**§ 5 – Beginn und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und

Benutzerzwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.

- (2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlußgebiet ausscheidet.
- (4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z. B. Änderung der Reinigungsstufe, Neuvermessung des Grundstückes), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
- (5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Gemeinde zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümer zu vertretende Hindernisse.
- (6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 5 wird auf Antrag des Gebührenschuldners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

**§ 6 – Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Gemeinde und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe einer Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.
- (2) Die Jahresgebühr ist fällig je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August jeden Jahres. Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

**§ 7 – Gebührenschuld bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.



- (2) Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront liegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.
- (3) Maßstab für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksbreite, mit der das Grundstück an der Straße anliegt (Frontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt.  
Für Hinterlieger wird die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt.
- (4) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite.
- (5) Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Vorder- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Gemeinde unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.

### § 8 – Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekanntgegeben.

### § 9 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung vom 24.10.2002 außer Kraft.

Ramin, den 16.07.2020

*Retzlaff*

Retzlaff  
Bürgermeister



### Anlage zur Gebührensatzung für die Straßenreinigungssatzung vom 16.07.2020

#### Kehrplan für die Straßenreinigung in der Gemeinde Ramin

Reinigungsklasse	kehrbare Länge		
	Fahrbahn	Gehweg	insgesamt
Reinigungsklasse 0			
Bismark Dorfstraße (B104)	1.200 m	---	1.200 m
Retzin OD	900 m	900 m	

## Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Grambow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.09.2011 (GVOBl M-V Nr. 14 S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Grambow vom 30.06.2020 und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde die folgende erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Grambow erlassen:

### Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

- Der § 8 Absatz 1 der Hauptsatzung vom 28.11.2019 tritt außer Kraft. Er wird wie folgt geändert:  
Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 750,00 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- Der § 9 Absatz 2 der Hauptsatzung vom 28.11.2019 tritt außer Kraft. Er wird wie folgt geändert:  
Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch (BauGB) werden durch Abdruck im Amtlichen Be-

kanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun bekanntgegeben.

- Der § 9 Absatz 4 der Hauptsatzung vom 28.11.2019 tritt außer Kraft. Er wird wie folgt geändert:  
Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30 in 17321 Löcknitz.

### Artikel 2 – Inkrafttreten

Die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Grambow tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Löcknitz, den 29.07.2020

*Ehmke*

Ehmke  
Bürgermeister



## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Klar-See für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Zweckverbandsversammlung vom 16.07.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 – Ergebnis- und Finanzhaushalt

	2020	2021
Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird		
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	725.100€	725.100€
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	861.800€	793.300€
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-136.700€	-68.200€
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	535.100€	535.100€
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von	498.900€	423.300€
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	36.200€	111.800€
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	0€	0€
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	118.000€	68.000€
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-118.000€	-68.000€
festgesetzt.		

### § 2 – Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf	0€	0€
---	----	----

### § 3 – Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	0€	0€
--	----	----

### § 4 – Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	53.500€	53.500€
---	---------	---------

### § 5 – Hebesätze

- entfällt -

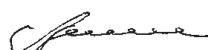
### § 6 – Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2020 und 2021 0 Vollzeitäquivalente (VZÄ).

#### Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt		
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	235.271€	167.071€
2. Zum Finanzhaushalt		
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	1.016.814€	1.128.614€
3. Zum Eigenkapital		
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	2.155.343€	2.087.143€

Penkun, den 16.07.2020

  
Stegemann  
Verbandsvorsteher



#### Hinweis

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020/21 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 03.08.2020 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 21.08.2020 bis 31.08.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Amt Löcknitz-Penkun, 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, im Zimmer 31 öffentlich aus.

Penkun, den 03.08.2020

Stegemann  
Verbandsvorsteher

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## Haushaltssatzung der Gemeinde Löcknitz für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.05.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 – Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt auf		
	einen Gesamtbetrag der Erträge von		6.274.700 €
	einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von		6.733.600 €
	ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von		-156.100 €
2.	im Finanzhaushalt auf		
	a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von		5.934.600 €
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von		6.273.000 €
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von		-338.400 €
	b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von		1.051.700 €
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von		702.000 €
	einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von		349.700 €

festgesetzt.

### § 2 – Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0 €

### § 3 – Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

### § 4 – Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 593.000 €

### § 5 – Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf		343 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf		404 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf		359 v. H.

### § 6 – Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 33,69 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

#### Nachrichtliche Angaben:

1.	Zum Ergebnishaushalt		
	Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich		-1.686.448 €
2.	Zum Finanzhaushalt		
	Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich		-683.672 €
3.	Zum Eigenkapital		
	Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich		9.116.486 €

Löcknitz, den 26.05.2020



Ebert  
Bürgermeister



#### Hinweis

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.05.2020 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 21.08.2020 bis 31.08.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Amt Löcknitz-Penkun, 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, im Zimmer 31 öffentlich aus.

Löcknitz, den 31.07.2020

Ebert  
Bürgermeister

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern in Mecklenburg-Vorpommern

### Hinweise mit der Bitte um Beachtung

Gemäß § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes darf jede Person, oberirdische Gewässer in einer Weise und in einem Umfang benutzen, wie dies nach Landesrecht als Gemeingebrauch zulässig ist.

§ 21 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992, GVOBl. M-V S. 669, zuletzt geändert am 4. Juli 2011, GVOBl. M-V S. 759, regelt den Gemeingebrauch. Danach ist gemäß § 21 Abs. 2 u. a. erlaubt:

1. Wasser in geringen Mengen für einen vorübergehenden Zweck zu entnehmen
2. Wasser zur Speisung von Viehtränken zu entnehmen

Die Entnahme aus den oberirdischen Gewässern der Stadt Penkun für die Bewässerung z. Bsp. von Gärten mittels Entnahmeleitung mit oder ohne Pumpen im Rahmen des Gemeingebrauchs ist ohne eine Erlaubnis nicht möglich.

Die erlaubnisfreie Entnahme ist nur in geringen Mengen möglich. Bei anhaltender Trockenheit und entsprechenden niedrigen Wasserständen haben jedoch bereits geringfügige Wasserentnahmen nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerökologie. Die Einschränkungen gelten in vollem Umfang auch für den Anliegergebrauch.

Verstöße gegen die wasserrechtlichen Vorschriften können als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeldern durch die zuständige Wasserbehörde geahndet werden:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig u. a. die Grenzen des Gemeingebrauchs gemäß den §§ 21 und 22 Wassergesetz MV ohne Erlaubnis oder Bewilligung überschreitet.

Stadt Penkun  
Die Bürgermeisterin

## Abfuhrtermine – September 2020

### Blaue Tonne

- 01./29.09. Blankensee, Freienstein, Grünhof, Mewegen, Pampow, Remelkoppel
- 02./30.09. Boock, Breitenstein, Dorotheenwalde, Lünschen Berge, Rothenklempenow, Theerofen, Grambow, Hohenholz, Kyritz, Ladenthin, Lebehn, Nadrensee, Neu-Grambow, Pomellen, Schwennenz
- 04.09. Glashütte
- 11.09. Bismark, Gellin, Glasow, Grenzdorf, Hohenfelde, Krackow, Linken, Marienhof, Plöwen, Ramin, Schmagerow, Schuckmannshöhe, Sonnenberg, Storkow, Streithof, Wilhelmshof
- 16.09. Battinsthal, Blockshof, Büssow, Friedefeld, Grünz, Kirchenfeld, Neuhof, Penkun, Radewitz, Retzin, Sommersdorf, Wollin
- 25.09. Bergholz, Caselow, Rossow, Wetzenow
- 28.09. Gorkow, Löcknitz

### Gelber Sack

- 04./25.09. Bergholz, Rossow
- 09./30.09. Friedefeld, Grünz, Kirchenfeld, Neuhof, Penkun, Radewitz, Sommersdorf, Wollin
- 10.09. Battinsthal, Blockshof, Büssow, Glasow, Hohenholz, Krackow, Kyritz, Lebehn, Nadrensee, Pomellen, Retzin, Schuckmannshöhe, Steithof, Storkow
- 11.09. Bismark, Gellin, Grambow, Grenzdorf, Hohenfelde, Ladenthin, Linken, Neu-Grambow, Plöwen, Ramin, Schmagerow, Schwennenz, Sonnenberg, Wilhelmshof
- 16.09. Blankensee, Boock, Dorotheenwalde, Freienstein, Glashütte, Grünhof, Lünschen Berge, Mewegen, Pampow, Rothenklempenow, Theerofen
- 17.09. Gorkow, Löcknitz

## DEIN START IN DIE ZUKUNFT – Wir suchen Dich für unser Team zum 1. September 2021!

### Stellenausschreibung

#### Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)

Das Amt Löcknitz-Penkun stellt zum 01.09.2021 für die Ausbildung zum/r Verwaltungsfachangestellten eine/n Schulabgänger/in ein.

#### Folgende Voraussetzungen solltest Du mitbringen:

- guter Realschulabschluss oder Abitur
- gute Deutsch- und Mathekenntnisse
- Interesse an Büro- und Verwaltungstätigkeiten
- kunden- und dienstleistungsorientiertes Auftreten
- Interesse an wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Themen
- Teamfähigkeit

Für die dreijährige Ausbildung erfolgt die Vergütung nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD).

Sende Deine aussagekräftige Bewerbung (u.a. die letzten beiden Zeugnisse) bis zum 30.09.2020 an das

**Amt Löcknitz-Penkun  
an den Amtsvorsteher  
Chausseestraße 30  
17321 Löcknitz**

Falls Du Fragen hast, steht Dir für telefonische Auskünfte Frau Wagner unter der Tel. Nr. 039754/50-138 gern zur Verfügung.

Menschen mit einer Behinderung werden, bei ansonsten gleicher Eignung, bevorzugt berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Bewerbung entstehende Kosten nicht erstattet werden.

Müller  
Amtsvorsteher

## HISTORISCHES

### *General Wrede und das bayerische Militär (1805–1813)*

Am 17. Oktober 1813 erfährt der französische Kaiser Napoleon in Leipzig vom Vorrücken eines bayerischen Korps gegen die Verbindungslinien der französischen Armee in Westdeutschland. Der große Korse sieht seine Felle endgültig davonschwimmen und bereitet sofort den Rückzug vom Schlachtfeld vor. Die Schlacht, die später den Namen Völkerschlacht bei Leipzig bekommen wird, ist für Napoleon verloren. Er schlägt noch einige taktische Haken, zur Irreführung der überlegenen Heereskräfte der Armeen der antinapoleonischen Allianz aus Österreich, Russland, Preußen, Schweden und Großbritannien, um sich und seine wertvollsten Truppen zurück nach Frankreich zu schaffen. Und nur wenig später hätten es die Bayern in der Hand gehabt, Napoleon festzusetzen und den Krieg damit zu beenden. Bei Hanau lieferte ein bayerisch-österreichisches Heer Napoleon die letzte Schlacht auf deutschem Boden. Am 30./31. Oktober 1813 (nach anderen Angaben begann die Schlacht bereits am 28. Oktober 1813) kommandierte hier der bayerische General Wrede eine Armee von 56000 Mann und wurde in dieser Schlacht selbst schwer verletzt. General Karl Philipp Wrede war der bayerische Oberstkommandierende und stand hier gegen 36.000 Franzosen, die von Napoleon persönlich kommandiert wurden. Napoleon ließ sich für seinen Sieg über die Verbündeten feiern und Wrede sah sich dem Vorwurf ausgesetzt, bewusst nicht das äußerste aus der Truppe herausgeholt zu haben. Immerhin nahm man 10.000 Franzosen gefangen 6.000 Franzosen und bis zu 8.000 Verbündete fielen in der Schlacht. Für die bayerische Politik war die Schlacht in jeder Hinsicht ein Gewinn, denn erst am 8. Oktober 1813 hatte man sich im Vertrag von Ried (im damals bayerisch besetzten Innviertel) von Napoleon losgesagt und stellte nun in der Schlacht bei Hanau die Ernsthaftigkeit dieses Vertrages mit bayerischen Waffen unter Beweis. Der Vertrag sicherte Bayern die Souveränität zu und hatte Modellcharakter auch für die Verträge mit anderen Rheinbundfürsten, die die Zeichen der Zeit verstanden hatten und nun reihenweise von Napoleon abfielen. Der Vertrag von Ried bestimmte somit ganz entscheidend die Neuordnung im deutschen Raum. Und auch Bayern kam nicht umhin in den nachfolgenden Friedensschlüssen große Gebietsteile an Österreich zurückzugeben, die Bayern mit Billigung Napoleons besetzt hatte. Es handelte sich dabei um Tirol, Vorarlberg, Salzburg, das Innviertel und das Hausrückviertel. Im Gegenzug erhielt Bayern das Großherzogtum Würzburg und Rheinbaiern, das von den Franzosen besetzt worden war, zurück. Der Länderschacher gong also nach dem Sieg über Napoleon weiter. Längst hatten sich Adel und Fürsten an die Spitze der antinapoleonischen Bewegung gestellt und leiteten eine innen- wie außenpolitische Kehrtwende ein, die kennzeichnend werden sollte für die Zeit nach dem Wiener Kongress (1815). Bayern (die offizielle Schreibweise zu Beginn des 19. Jahrhunderts war Bauern) kam dabei eine besondere Rolle zu, deren Ursachen wohl auch in dynastischen Auseinandersetzungen zu suchen sind. Das Aussterben der bayerischen Linie des Hauses Wittelsbach (in Bayern) führte zu einem regelrech-

ten Krieg (1778/79) zwischen Preußen und Österreich. In die Geschichte ging er als „Kartoffelkrieg“ ein. Der nun auch im Herzogtum Bayern regierende Kurfürst Karl Theodor von der Pfalz (1724–1799), einer Nebenlinie der Wittelsbacher (es gab laut gültigem Hausvertrag bis 1799 zwei bayerische „Häuser“: Pfalz und Bayern), erkannte 1778 in einer Wiener Konvention die von Österreich erhobenen territorialen Ansprüche auf bayerische Landesteile an, ja er wäre sogar bereit gewesen ganz Bayern gegen die österreichischen Niederlande (heute Belgien) einzutauschen. Preußen (König Friedrich II.) und Sachsen (Kurfürst August Friedrich III.) widersetzten sich diesem Ansinnen und sahen nach dem Einmarsch der österreichischen Armee in bayerische Landesteile einen Kriegsgrund. Nach Meinung der beiden Potentaten wollte man keine Machtverschiebung zu Gunsten Österreichs. Beide Armeen vermieden die offene Feldschlacht und erschöpften sich gegenseitig in Manöverhandlungen und Märschen. Der durch Russland und Frankreich vermittelte Friede von Teschen (1779) beließ nur das bayerische Innviertel bei Österreich. Die Machtbalance blieb erhalten. In gewisser Weise erhielt Bayern eine gewisse Pufferfunktion zwischen den damaligen militärischen Großmächten in Deutschland, Österreich und Preußen. Das war keine schmeichelhafte Position für die Bayern umso mehr, als es in den folgenden Jahren der Koalitionskriege gegen Frankreich (bis 1815) das Bestreben bayerischer Politik war, aus diesem Dilemma heraus zu kommen und Bayern als dritte Macht in Deutschland zu etablieren. Vor dieser Aufgabe stand insbesondere der 1799 in Bayern inthronisierte Maximilian IV. Joseph von Pfalz-Bayern aus der Linie Birkenfeld-Zweibrücken-Bischweiler, dem man heute noch in Bayern den Namen „Max“ oder „unser guter König Max“ gibt, weil er in seiner zurückhaltenden Art erheblich zur Neugestaltung des „Reiches Bayern“ beigetragen hat. Seine Anerkennung als Thronerbe musste er mit preußischer diplomatischer Unterstützung durchsetzen. Er holte sich diese um auf dem Regensburger Reichstag 1796 seine Präsumtion durchzusetzen. Die Ohnmacht dieser ganzen Handlungen wird man wohl verstehen, wenn man bedenkt, dass seine Heimat Pfalz-Zweibrücken französisch besetzt war und in Bayern österreichische Truppen reüssierten. Der regierende bayerische Kurfürst war überdies wieder in Vernaglungen über die Veräußerung einiger zu Bayern gehörender Landesteile an Österreich. Sein Protest dagegen verschaffte ihm eine gewisse Popularität in Bayern. Am 2. Koalitionskrieg 1799–1802 gegen Frankreich nahm er teil um Subsidien zu gewinnen. Vorher hatte er sich in Bündnisverträgen mit Russland und Großbritannien gegen etwaige Ansprüche Österreichs versichert. Im Frieden von Lunéville (1802) mussten alle deutschen linksrheinischen Gebiete an Frankreich abgegeben werden, was auch die bayerische Pfalz betraf. Die bayerisch-französischen Geheimverhandlungen führten zu handfesten Ergebnissen. So konnte Bayern die Hochstifte Würzburg und Bamberg erwerben und so manche Abrundung seines Territoriums erreichen. Das bayerische Militär wurde Ende des 18. Jahrhunderts umfassend modernisiert durch den aus Großbritannien eingewanderten, aber aus Nordamerika stammenden, Sir (seit 1784) Benjamin Thompsen (ab 1894



Unteroffizier vom 1. bayerischen Linien-Infanterie-Leibregiment (etwa 1805). Die Uniform zeigt französische Einflüsse.



König Maximilian I. von Bayern. Er regierte in Bayern seit 1799 und ließ sich 1806 zum König krönen. Er war bis 1813 der engste Verbündete Napoleons in Deutschland und ließ seine Tochter Auguste Amalie mit Eugen, dem Stiefsohn Napoleons, vermählen.



Carl Philipp von Wrede (1767–1838) schloss am 8. Oktober 1813 den Vertrag von Ried (im Innviertel) mit Österreich, womit Bayern die Seiten wechselte. Bei Hanau lieferte er den napoleonischen Truppen die letzte Schlacht in Deutschland.



Offizier des 1. bayerischen Linien-Infanterie-Leibregiments. Der Raupenhelm wurde in der bayerischen Armee seit 1801 getragen.

Graf von Rumfordd). Er brachte die Kampferfahrungen als Angehöriger der königlichen Miliz aus dem Amerikanischen Unabhängigkeitskrieg zuerst nach Großbritannien und dann nach Bayern mit, wo er 1787 zum Geheimen Rat berufen wurde. In München geht auf ihn die Anlage des Englischen Gartens zurück. 1788 wurde er zum bayerischen Kriegsminister berufen. Ab 1790 reformierte er die gesamte bayerische Armee. Für die Dragoner führte er eine neue Kopfbedeckung ein, das so genannte Rumford-Kaskett, das einen besseren Schutz gegen Säbelhiebe bieten sollte. 1796 verlor er als Generalleutnant die Verteidigung Münchens gegen die Franzosen. Er wurde später Chef der bayerischen Geheimpolizei. 1801 führte die bayerische Armee den charakteristischen Raupenhelm ein. Bernhard Erasmus Derooy war ab 1801 Mitglied in der Militärverbesserungskommission. Als Generalleutnant hatte er 1794/95 die Festung Mannheim verteidigt und geriet 1801 als Befehlshaber eines britisch-bayerischen Subsidiarkorps in französische Gefangenschaft. Er wurde zum neuen Reorganisator der bayerischen Armee unter starker Anlehnung an Frankreich. 1805 vollzog Bayern den vollständigen Anschluss an Frankreich. Die Beteiligung an Krieg (3. Koalitionskrieg, 1805) gegen Österreich brachte die ersehnte Königskrone (1806) von Napoleon und erhebliche Gebietsgewinne im Preßburger Frieden (1805) für das Land (Österreich musste Tirol und Vorarlberg an das Kurfürstentum Bayern abgeben). Die Bayern machten das beste Geschäft und avancierten so zum Hauptverbündeten Frankreichs. Die Beziehungen zu Napoleon wurden durch die Vermählung (14. Februar 1806) von Auguste Amalie, der Tochter des bayerischen Königs, mit dem französischen Prinzen Eugen (Beauharnais, ein Stiefsohn Napoleons) noch enger. Nachdem der letzte Kaiser des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, Franz II., am 6. August 1806 die Kaiserkrone abgelegt hatte gab es praktisch kein Deutsches Reich mehr. Bereits am 12. Juli 1806 hatten sich mehrere Süd- (Bayern war Gründungsmitglied) und westdeutsche Staaten im Rheinbund zusammen geschlossen, deren Protektor Napoleon war. Bayern hatte 30000 Mann für den

Rheinbund zu stellen für künftige Feldzüge. Schon im Jahre 1806 forderte Napoleon diese Kontingente ab um im Koalitionskrieg 1806/07 Preußen, das sich im Krieg gegen Österreich neutral verhalten hatte, niederzuringen. Die sieggewohnte französische Armee traf auf eine noch im friderizianischen Drill befangene, in den Befehlsstrukturen teilweise überholte preußische Armee, was in der Doppelschlacht bei Jena und Auerstädt am 14. Oktober 1806 seinen Ausdruck fand. Die preußischen Festungen kapitulierten nacheinander ohne Not. Einzelne mutige Taten können den Gesamteindruck einer fliehenden Armee nicht kaschieren. Erst weit im Osten Preußens konnte mit russischer Hilfe der Ansturm des französischen Heeres einigermaßen verlangsamt werden. Beteiligt am diesem Feldzug war auch die bayerische Armee. Derooy führte 1807 eine bayerische Division in Polen und auch Wrede war auf dem Kriegsschauplatz gegen Preußen und Russen im Einsatz (in Polen und Schlesien). Zwei Divisionen Bayern waren bei Krossen unter Jerome, einem Bruder Napoleons und späteren König von Westfalen, im Einsatz. Das Ziel war die Einnahme der preußischen Oderfestungen (insbesondere Glogau) um eine sichere Operationsbasis für die französische Armee zu schaffen. Jerome sollte Schlesien erobern und führte neben Bayern auch Württemberger und Polen in seinem Korps mit. In Schlesien mussten die Württemberger von Korps Vandamme durch Bayern unter General Wrede verstärkt werden um Breslau einzunehmen. Die französische Heeresführung entsandte auch die bei Kalisch im Einsatz befindliche Division Derooy nach Breslau zu schicken um den Erfolg der Belagerung abzusichern. Die Preußen versuchten durch Ausfallgefechte die Franzosen und ihre Verbündeten zu verunsichern. Das traf auch die bayrische Division Minucci, die diese Angriffe parierte. Breslau musste kapitulieren. Die bayerische Division Derooy brach daraufhin zur Belagerung von Brieg auf. Bereits Ende Dezember 1806 wurde Jerome con der Armee abberufen und das Kommando bekam Vandamme. Die entbehrlichen Truppen aus Schlesien wurden nach Ostpreußen und Polen entsandt. So war die bayerische Divi-

sion Wrede (später Kurprinz von Bayern), die zum 9. Korps gehörte, im Februar 1807 bei Ostrolenka im Einsatz. Bei Pultusk soll sich Wrede ein Gefecht mit den Russen (Wittgenstein) geliefert haben. Nach Umstrukturierungen war eine bayerische Division beim vor Danzig liegenden 5. Korps (Massena) detachiert. Vandamme verblieb in Schlesien nur eine bayerische Division. Als die Kämpfe in Pommern wieder aufflammten bildete Marschall Brune ein Reservekorps das aus zwei französischen Divisionen einer spanischen und einer bayerischen Division bestand (Winter/Frühjahr 1807). Für diese Zeit sind auch bayerische Truppen in Stettin nachgewiesen. In Schlesien hatte die bayerische Division Deroy die preußische Festung Kosel am 23. Januar 1807 eingenommen. Das nächste Ziel dieser Truppe war die Festung Neiße. Die Festung kapitulierte am 1. Juni 1807. Die Bayern fanden hier 328 Geschütze. Am 26. Juli kapitulierte die von Bayern berannte Festung Glatz. Das Königreich Bayern konnte sich zu den Siegern dieses Feldzugs in Pommern, Schlesien und Ostpreußen zählen. Mit einer gewissen Überheblichkeit redete man für einige Jahre über die nicht vorhandenen militärischen Fähigkeiten Preußens. 1809 bekamen es die Bayern jedoch mit einem echten Volkskrieg zu tun. Das Volk in Tirol stand gegen seine Besatzer auf und lieferte vier erfolgreiche Schlachten am Berg Isel, ehe dann die militärische Überlegenheit der Besatzer zum tragen kam und sich Verrat in den eigenen Reihen breitmachte. Der letzte noch verbliebene Gegner Napoleons, das russische Zarenreich sollte 1812 durch die

Große Armee niedergewalzt werden. In dieser Militärmacht marschierten auch 30.000 Bayern mit, die sich sogar einige Siege, wie bei Polozk an die Fahnen heften konnten. Am Rückzug im Winter 1813 konnte dies jedoch auch nichts ändern. Die Niederlage Napoleon war vollständig und brachte, auch wegen der hohen Verluste auch den einen oder anderen bayerischen Militär zum Nachdenken. Im Frühjahrsfeldzug 1813 war die Fassade der Bayern noch nach außen hin glänzend. Man siegte bei Luckau, konnte das Ziel Berlin aber nicht erreichen. Gleiches geschah in der Schlacht bei Großbeeren, wo die Bayern unter dem französischen Marschall Oudinot eine herbe Niederlage hinnehmen mussten. Der fortschreitende Zuwachs an Kräften bei den Verbündeten regten auch bei den Bayern das Nachdenken an. Zwar wurden in Bayern noch einmal neue Truppen ausgehoben, die im Herbstfeldzug zum Einsatz kommen sollten, aber die Kräfte des Landes waren einfach erschöpft. Und so mancher fragte sich, ob man es den Preußen nicht nachmachen sollte. Nun war der General Wrede beileibe kein General vom Kaliber eines Graf Yorck, der auf eigene Faust die Konvention von Taugoggen bewerkstelligte. Aber der Vertrag von Ried, den General Wrede abschloss, sicherte die Zukunft Bayerns und gab dem Kampf gegen die napoleonische Fremdherrschaft einen wichtigen, wenn auch erst sehr späten Impuls.

Text: Dietrich Mevius

Bilder: Mevius Archiv

### *Wohnungen zu vermieten*

#### **Dorfstraße 82 in 17322 Blankensee**

**2 1/2 Raumwohnung**  
Wohnfläche 58,70 m<sup>2</sup>  
Warmmiete 420,00 Euro

- Lage im 1. OG
- Keller vorhanden
- Garten- und Garagen-  
nutzung ist möglich

#### **Dorfstraße 105–106 in 17322 Blankensee**

**2 Raumwohnung im EG rechts**  
Wohnfläche 53,20 m<sup>2</sup>  
Warmmiete 355,00 Euro

- Keller vorhanden, PKW Stellplatz
- Gartennutzung ist möglich
- Bad mit Dusche ausgestattet
- frei ab 01.10.2020

**2 Raumwohnung im 2. OG links**  
Wohnfläche 53,60 m<sup>2</sup>  
Warmmiete 372,00 Euro

- Keller vorhanden, PKW Stellplatz
- Gartennutzung ist möglich
- Bad mit Badewanne
- Wohnung ist komplett raufaserweis renoviert
- frei ab 15.08.2020



Bei Interesse bitte bei Frau Burget Tel.-Nr. 0160 561 3380 melden oder gerne per Mail [gemeinde@blankensee.de](mailto:gemeinde@blankensee.de)

## Wir gratulieren den Jubilaren im September

### 90. Geburtstag

Wildgrube, Ingeborg	15.09.1930	Grambow OT
Neu-Grambow		
Mülling, Brunhilde	21.09.1930	Löcknitz
Pirrwitz, Edeltraud	01.09.1930	Penkun

### 85. Geburtstag

Radant, Ingeborg	04.09.1935	Bergholz
Baresel, Rosemarie	12.09.1935	Boock
Hafenstein, Edeltraut	03.09.1935	Grambow
Biereichel, Heinz	18.09.1935	Löcknitz
Mysliwiec, Wieslaw	10.09.1935	Löcknitz
Lemke, Karl	19.09.1935	Löcknitz
Stephan, Hannelore	20.09.1935	Penkun
Vandré, Inge	21.09.1935	Penkun
Tesch, Waltraud	27.09.1935	Ramin OT Schmagerow
Tesch, Waltraud	27.09.1935	Ramin OT Schmagerow

### 80. Geburtstag

Dr. Pfander, Nikolaus	28.09.1940	Krackow OT Hohenholz
Stender, Elisabeth	14.09.1940	Löcknitz

Hinz, Helga	26.09.1940	Löcknitz
Krause, Ingrid	10.09.1940	Löcknitz

### 75. Geburtstag

Näckel, Gerd-Rüdiger	14.09.1945	Blankensee OT Pampow
Krekow, Regina	02.09.1945	Löcknitz
Rieck, Margitta	12.09.1945	Löcknitz
Bernhardt, Klaus	23.09.1945	Penkun

### 70. Geburtstag

Mau, Wolfgang	16.09.1950	Grambow OT
Neu-Grambow		
Ehrke, Wolfgang	26.09.1950	Krackow
Arndt, Monika	26.09.1950	Löcknitz
Ellmann, Horst	01.09.1950	Löcknitz
Jaß, Detlef	18.09.1950	Löcknitz
Hafenstein, Ingo	18.09.1950	Löcknitz
Bonin, Heidelore	11.09.1950	Penkun
Werner, Axel	28.09.1950	Penkun
Schultz, Manfred	18.09.1950	Penkun
Grimm, Renate	25.09.1950	Plöwen
Jagow, Eckhard	10.09.1950	Plöwen

Wer den anderen liebt, läßt ihn gelten, so wie er ist, wie er gewesen ist und wie er sein wird.  
Michel Quaiest

**50**

**Danke** sagen wir allen, die uns mit Glückwünschen, Blumen und Geschenken zu unserer

*Goldenen Hochzeit*

eine große Freude bereitet haben.

Ein besonderer Dank geht an unsere Kinder und Enkelkinder, ebenso an die Gaststätte „Schützenhaus“ in Brüssow für das wunderbare Catering. Vielen Dank auch an die Ministerpräsidentin, Frau Manuela Schwesig, an Herrn Bischof Jeremias, an Herrn Pastor Riedel, an unsere Bürgermeisterin, Frau Antje Zibell, sowie an unseren Ortsvorsteher, Herrn Matthias Semder.

**Heide-Marie und Klaus-Dieter Kieck**

Sommersdorf, im Juli 2020

Aufgrund § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes möchten wir darauf hinweisen, dass die Bürger, die mit der Veröffentlichung ihres Geburtstages nicht einverstanden sind, Widerspruch im Einwohnermeldeamt des Amtes Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz einlegen müssen. Auch weisen wir darauf hin, dass nicht alle Daten der Eheschließungen, auch wenn diese im Amtsbereich geschlossen wurden, beim Meldeamt erfasst sind. Sollten Sie in nächster Zeit ein Ehejubiläum haben (50., 60. und alle weiteren fünf Jahre) und eine Gratulation durch den Bürgermeister wünschen, bitte wir Sie, dies mindestens 12 Wochen im Voraus im Einwohnermeldeamt mit Eheurkunde anzuzeigen. Aus diesem Grunde ist bei jeder Neubearbeitung von Ausweisdokumenten auch die Eheurkunde im Meldeamt vorzulegen.

**Herzlichen Dank**

unseren Kindern, Enkeln, Urenkeln, Verwandten und Freunden für die erwiesenen Gratulationen, Blumen und Geschenke zu unserer

*Eisernen Hochzeit.*

Ein weiterer Dank gilt der Ministerpräsidentin, Frau Schwesig und dem Bürgermeister der Gemeinde Löcknitz. Wir bedanken uns auch beim Team der Gaststätte Haus am See Löcknitz.

*Rosemarie & Karl-Heinz Schmalfeld*

Löcknitz, 09.Juli 2020

Anlässlich meines

*80. Geburtstages*

wurde ich mit vielen Glückwünschen geehrt. Ich bedanke mich ganz herzlich für die Blumen und Geschenke.

Ein besonderer Dank geht an meine Kinder, Enkelkinder und Urenkel sowie an alle Verwandten, Freunde und Nachbarn. Vielen Dank an das Team von der Gaststätte Dreblow.

*Loni Kluck*

Löcknitz, im Juli 2020





Für die Glückwünsche,  
Blumen und Geschenke anlässlich meines

## 80. Geburtstag

möchte ich mich bei allen Verwandten, Freunden  
und Bekannten ganz herzlich bedanken.  
Ein besonderer Dank geht an meine Kinder,  
an den Ortsvorsteher Grünz-Radewitz Herrn  
Carsten Ehrke, an die Frauen vom Dienstags-  
treff Grünz-Radewitz, an den ambulanten  
Pflegedienst „Abendsonne“ Penkun und  
an Herrn Pastor Riedel.

Radewitz,  
im Juni 2020 **Christel Icke**

*Hochzeitsfeier? ... abgesagt!*  
... trotzdem haben wir uns getraut.  
Für all die Glückwünsche, Geschenke  
und tollen Überraschungen zu unserer

## Hochzeit am 20. Juni 2020

sagen wir herzlich Dankeschön an unsere  
Eltern, Geschwister, Verwandten, liebsten  
Freunde und Bekannte. Ebenso danken wir  
dem Gut Borken, der Firma Mau Pasewalk,  
der SCN Energy Torgelow, dem Löcknitzer  
Anglerverein sowie dem VfB Pommern Löcknitz.

*Karola Keilhauer & Sven Kielgas*



Ein herzliches *Dankeschön*  
an alle Gratulanten, die uns zur

## Goldenen Hochzeit

mit Glückwünschen, Blumen  
und Geschenken erfreut haben.

*Christiane und  
Gerd Brauer*

Hohenfelde-Tanger, im Mai 2020



Unsere *Diamantene Hochzeit*,  
für uns ein unvergesslicher  
und schöner Tag!

Wir sagen Danke für die vielen  
Glückwünsche, Blumen und  
Geschenke und bedanken uns  
herzlich bei all denen, die  
zum Gelingen unserer Feier  
beigetragen haben.

*Heinz & Ingrid Krause*

Löcknitz, im Juni 2020




*Wir haben uns getraut!*

Hiermit wollen wir übergücklich bei unseren  
Mamas, Kindern und besten Freunden und  
Bekanntem bedanken.  
Großes Dankeschön an Sabine Dittmer  
und das ganze Team vom Anglerheim,  
unser musikalisches Team um Sven Ronneberg  
und unserer perfekten Friseurin Diana Riemer  
Ihr wart einfach alle super!

*Kordula Weißbart geb. Engfer  
und Rico Weißbart*

Löcknitz,  
19.06.2020

Die nächste Ausgabe  
**AMTSBLATT  
LÖCKNITZ-PENKUN**  
erscheint am **Dienstag**,  
den **15.09.2020**.

**Redaktionsschluss:**  
01.09.2020 um 12.00 Uhr

Anzeigenschluss  
für Werbeanzeigen:  
**02.09.2020**


Zu meinem

## 80. Geburtstag

erhielt ich viele Glückwünsche, Blumen und  
Geschenke. Dafür ein herzliches  
**DANKESCHÖN** an meine Familie, alle Ver-  
wandten, Bekannten und ehemaligen Nachbarn.  
Persönlich empfangen konnten wir den  
Bürgermeister und Vertreter der  
Volkssolidarität.  
Dank auch an das Team der Gaststätte  
„Haus am See“ und des Anglerheims.

**Monika Ganske**

Löcknitz, im Juli 2020




Für die vielen Glückwünsche, Blumen  
und Geschenke anlässlich meines

## 80. Geburtstages

möchte ich mich bei allen  
Gratulanten, Verwandten und  
Freunden ganz herzlich bedanken.

**Karl-Heinz Endruweit**

Penkun, im Juni 2020

## VERANSTALTUNGEN – VEREINE – VERBÄNDE

### Termine Gottesdienste

#### Evangelische Kirche Boock

23.08.	10.00 Uhr	Gottesdienst, Blankensee Kirche
	14.00 Uhr	Gottesdienst, Rothenklempenow Kirche
25.08.	14.00 Uhr	Gemeindeausflug nach Rieth, Abfahrt Boock Pfarrhaus, Information Frau Lünse, Tel. 039754/21485
30.08.	10.00 Uhr	Gottesdienst, Boock Kirche
	14.00 Uhr	Gottesdienst, Mewegen Kirche
02.09.	19.30 Uhr	Bibelabend, Boock Pfarrhaus
05.09.	10.00 Uhr	Gottesdienst, Boock Hanna-Simeon-Heim
06.09.	10.00 Uhr	Zentraler Tauf-Gottesdienst, Ro- thenklempenow Kirche
12.–20.09.		<b>Urlaub Pfr. Kischkewitz</b> <b>Vertretung: Pfarrerin U. Bohl,</b> <b>Zerrenthin, Tel. 039743/50267</b>
13.09.	10.00 Uhr	Lektoren-Gottesdienst, Mewegen Kirche

*Pfarrer Hans-M. Kischkewitz, Tel. 039754/20880*

#### Evangelische Pfarramt Löcknitz

16.08.	8.30 Uhr	Gottesdienst in Plöwen
	10.00 Uhr	Gottesdienst in Löcknitz
23.08.	8.30 Uhr	Gottesdienst in Plöwen (frz.-ref.)
	10.00 Uhr	Gottesdienst in Löcknitz
	14.00 Uhr	Gottesdienst in Bergholz (frz.-ref.)
30.08.	10.00 Uhr	Gottesdienst in Löcknitz
06.09.	14.00 Uhr	Berggottesdienst in Grünz/Wartin
13.09.	8.30 Uhr	Gottesdienst in Plöwen
	10.00 Uhr	Gottesdienst in Löcknitz
	14.00 Uhr	Gottesdienst in Bergholz
20.09.	10.00 Uhr	Gottesdienst in Löcknitz – Konfirmandenvorstellung
27.09.	11.00 Uhr	Ökumenischer Gottesdienst in Löcknitz
03.10.	10.00 Uhr	Erntedank-Gottesdienst in Wilhelmshof
	14.00 Uhr	Erntedank-Gottesdienst in Bismark (unter Vorbehalt)
04.10.	8.30 Uhr	Erntedank-Gottesdienst in Plöwen
	10.00 Uhr	Erntedank-Gottesdienst in Löcknitz
	14.00 Uhr	Erntedank-Gottesdienst in Bergholz

*Pastorenehepaar Warnke, Tel. 039754/20364*

#### Katholische Kirchgemeinden Hoppenwalde-Pasewalk

##### Gottesdienste (polnisch)

23.08.	12.00 Uhr	Kollekte: Eigene Gemeinde
30.08.	17.00 Uhr	mit Erzbischof Dr. Koch im Begegnungs- zentrum, Kollekte: Weltkirchl. Aufgaben des Erzbistums Berlin
06.09.	12.00 Uhr	Kollekte: Eigene Gemeinde
13.09.	12.00 Uhr	Kollekte: Welttag der sozialen Kommunikationsmittel
19.09.	18.30 Uhr	Kollekte: Förderung der Caritasarbeit
20.09.		Erstkommunion (Uhrzeit wird vermeldet)

*Pfarrer Marek Malesa, Tel. 03973/228839*

### XVII. Deutsch-Polnisches Jugendfestival der Euroregion Pomerania

Am **19.09.2020** wird es wieder ein Deutsch-Polnisches Jugendfestival der Euroregion Pomerania geben. Austrichter und somit Durchführungsort des Festivals, das dann bereits zum siebzehnten Mal stattfinden wird, ist die Stadt Torgelow.

Für ca. 600 deutsche und polnische Jugendliche aus der Euroregion Pomerania wird es an dem Tag von 10.00 bis 22.00 Uhr die Möglichkeit geben, sich mit Kulturbeiträgen zu präsentieren, bei Workshops und Spiel aktiv zu sein, Spaß zu haben, Freundschaften aus vergangenen Treffen wieder aufzufrischen und vor allem neue Freundschaften zu knüpfen.

Eingeladen sind alle Jugendgruppen aus der Euroregion Pomerania, die sich auf einer großen Bühne mit einem kulturellen Beitrag präsentieren wollen, egal ob mit Musik, Tanz oder Theater.

Für die Teilnehmer wird die An- und Abreise sowie Verpflegung organisiert. Eine individuelle Anreise ist ebenfalls möglich. Die Teilnahme an den Veranstaltungen vor Ort sowie die Verpflegung sind für die Teilnehmer kostenfrei. Wir bitten Interessenten, sich relativ zeitnah, spätestens aber bis zum 17. Januar 2020, per E-Mail an: [regina.werner@pomerania.net](mailto:regina.werner@pomerania.net) zu wenden bzw. telefonisch, unter 039754-529-14, anzurufen. Informationen finden Sie auch im Internet unter [www.pomerania.net](http://www.pomerania.net)

**Der Kulturverein Pampow e.V. lädt ein!**

## 29. August 2020

### Trödelmarkt in Pampow

auf dem Festplatz

von 10:00 – 15:00 Uhr

Aufbau: ab 8:00 Uhr möglich

Standgebühr: 3,00 €

Anmeldung: Tel.: 039744/50539

gastronomische Versorgung:

**Randow-Strauße Uwe Kein**

17322 Blankensee

**ACHTUNG!!! Aufgrund der aktuellen Situation müssen die Abstandsregelungen eingehalten werden.**

### Freiluftkino in Pampow

auf dem Festplatz



Monsieur Claude Verneuil und seine Frau Marie haben sich inzwischen mit den kulturell und religiös sehr vielfältigen Männern ihrer Töchter abgefunden. Jetzt beginnt die nächste Stufe des Integrations-Prozesses: Die Verneuils gehen auf Reisen und besuchen die Heimatländer ihrer Schwiegeröhne.

**Einlass: ab 20:00 Uhr**  
**Filmbeginn: ca. 21:30 Uhr**

**EINTRITT: 5 Euro**

Getränke & Leckeres vom Grill:  
**Randow-Strauße Uwe Kein**  
17322 Blankensee

**ACHTUNG!!! Aufgrund der aktuellen Situation müssen die Abstandsregelungen eingehalten werden.**  
Nach Möglichkeit können eigene Sitzgelegenheiten, Decken etc. mitgebracht werden.

## CariMobil – Beratung auf Rädern

Wir kommen zu Ihnen, sprechen mit Ihnen und unterstützen Sie bei Fragen zu: Anträgen, amtlichen Schreiben und Behördenangelegenheiten; Miete, Wohnen und Wohngeld; des Auskommens und des Lebensunterhalts; zu Arbeit, Arbeitslosigkeit, ALG I & ALG II (Hartz IV); zur Erziehung, u.a.

### Das Beratungsmobil ist am

#### Dienstag, den 18.08.2020 in

Löcknitz, Marktstr. (beim Bürgerhaus)	09.00–09.45 Uhr
Penkun, Marktplatz	10.00–10.45 Uhr
Krackow, Infotafel	11.00–11.30 Uhr
Grambow, am Dorfteich	12.00–12.30 Uhr
Bismark, Parkplatz bei der Feuerwehr	12.45–13.15 Uhr

#### Donnerstag, den 27.08.2020 in

Glashütte, Gemeindesaal	12.00–12.20 Uhr
Pampow, Spielplatz/Dorfmitte	12:45–13:15 Uhr
Boock, Gaststätte „Zur Goldtonne“	13:30–14:00 Uhr

#### Dienstag, den 01.09.2020 in

Löcknitz, kath. Begegnungszentrum	09.00–09.45 Uhr
Penkun, Marktplatz	10.00–10.45 Uhr
Nadrensee, bei der Kita	11.00–11.30 Uhr
Ladenthin, Bushaltestelle	11.45–12.15 Uhr
Grambow, am Dorfteich	12.45–13.15 Uhr
Bismark, Parkplatz bei der Feuerwehr	13.30–14.00 Uhr

#### CariMobil Pasewalk:

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Bahnhofstr. 29, 17309 Pasewalk, Mobil: 0172/5356776  
carimobil.pasewalk@caritas-vorpommern.de



## Eröffnung des Begegnungszentrums Löcknitz

Liebe Bewohner/innen der Grenzregion, mit der Monatswende enden in Mecklenburg-Vorpommern auch die Sommerferien. Am Sonntag, den 30. August 2020, eröffnen wir das Löcknitzer Begegnungszentrum mia und heißen Sie herzlich willkommen! Ab 14.00 Uhr öffnen wir die Türen unseres Hauses – kommen Sie vorbei, lernen Sie uns kennen, trinken Sie einen Kaffee mit uns und besichtigen Sie unsere modernen Räumlichkeiten, die Sie sowohl privat als auch für Vereinszwecke nutzen können. Am Abend feiern wir um 17.00 Uhr eine Heilige Messe mit unserem Erzbischof Dr. Heiner Koch in Konzelebration mit dem Erzbischof von Stettin-Cammin Prof. Dr. habil. Andrzej Dzięga“.

Bevor wir Sie am 30. August 2020 begrüßen dürfen, möchte ich Sie auf eine kleine Zeitreise mitnehmen.

Vor knapp 75 Jahren wurde in Löcknitz eine katholische Gemeinde gegründet. Diese feierte am 16. Juni 1946 die erste hl. Messe in der zum Teil zerstörten evangelischen Kirche. Einige Jahre später wurde in der Fr.-Engels-Str. 4 die Pfarrwohnung eingerichtet und 1952 entstand die St. Joseph-Kapelle. In den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts wurde der Standort aufgegeben.

Mit dem Zuzug polnischer Bürger/-innen in die Grenzregion kehrte auch katholisches Leben nach Löcknitz zurück. 2016 wurden wir wieder von der Evangelischen Kirchengemeinde aufgenommen und feierten genau 70 Jahre

später einen katholischen Gottesdienst in der Evangelischen Kirche in Löcknitz. Seitdem haben wir zahlreiche ökumenische Veranstaltungen durchgeführt. Auch die Räumlichkeiten im Bürgerhaus, die uns die Gemeinde Löcknitz zur Verfügung gestellt hat, wurden für Angebote und Beratung gerne genutzt.

2018 erwarb das Erzbistum Berlin die ehemalige Gaststätte, den so genannten „Löcknitzer Bär“, und begann mit den aufwändigen Umbaumaßnahmen. Und wir haben einen neuen Namen gefunden, der seinen Ursprung in Löcknitz hat. 18 Vorschläge sind eingegangen und das Votum ging nicht an einen Namen, sondern an einen Gedanken: mia steht für „Miteinander im Austausch“ – beim Kirchenkaffee, Chorgesang, Bastelnachmittag, einem Konzert, einer Ausstellung oder einem Beratungsgespräch der Caritas. Es steht für „Miteinander in Aktion“ – bei der Religiösen Kinderwoche oder Projekttagen für Kitas und Schulen. Auch unser neues Logo, dessen farbenfrohe Linien, die unterschiedlichen Altersgruppen der Besucher symbolisieren und gleichzeitig generationsübergreifend verbinden werden Sie bald an unserem Haus entdecken.

Aber auch alte Traditionen werden wiederbelebt: Somit entsteht am Begegnungszentrum eine kleine Kapelle die den historischen Namen „St.-Joseph-Kapelle“ tragen wird. Aus damaliger Zeit blieben noch zwei Holzfiguren der Hl. Maria und des Hl. Josephs erhalten. Diese kehren an ihren ursprünglichen Ort zurück. Übrigens ist mia auch eine Abkürzung für Maria – unter ihren Schutz stellen wir uns und unser Haus und freuen uns auf die Begegnung mit Ihnen. Wir sind an Ihrer Seite: karitativ, kirchlich, kulturell.

Für das Team  
Klaudia Wildner-Schipek

## Eröffnung des Begegnungszentrums

### Otwarcie Centrum Spotkań w Löcknitz

# 30.08.2020

14:00 – 16:00 **Öffnung der Türen des Zentrum für alle interessierten Besucher**  
Dzień Otwartych Drzwi w Centrum dla odwiedzających  
**Fotoausstellung**  
wystawa zdjęć  
**Mitmach-Aktionen für Jung und Alt**  
atrakcje dla młodszych i starszych  
**Kaffee & Kuchen**  
kawa & ciasto  
**Besichtigung**  
możliwość zwiedzania

17:00 **Heilige Messe mit Erzbischof Dr. Heiner Koch** (mit Voranmeldung)  
Msza św. z Arcybiskupem dr H. Kochem (wymagane zgłoszenie)



Katholische Kirche in Pasewalk und Hoppenwalde  
Kościół katolicki w Pasewalku i Hoppenwalde



mia Begegnungszentrum | Centrum Spotkań | Am See 3b | 17321 Löcknitz  
Tel. +49 397 54-52 29 89 | mia@erzbistumberlin.de

Gefördert durch:





## Umbau am Schützenplatz fertiggestellt

Sportschützenverein Löcknitz e. V. 1990

In diesem Jahr hat uns Corona einen großen Strich durch unsere Planung gemacht.

Mit Hilfe des Vorpommern-Fonds haben wir einen Festplatz für kommende Schützenfeste auf unserem Gelände fertiggestellt. Vom Vorpommern-Fond erhielten wir einen Förderzuschuss in Höhe von 4.500 Euro. Mit diesen Mitteln konnten wir eine Tanzfläche und Elektrik um Außenbereich errichten. Gala-Bau Rambow hat die Tanzfläche gebaut und tolle Arbeit geleistet. Viel Eigenleistung war von Nöten um Sitzmöglichkeiten auszubessern und durch Baumfällen Platz zu schaffen und den Platz herzurichten.

Eigentlich sollte unser Festplatz in diesem Jahr zum Schützenfest eingeweiht werden, aber leider kam Corona. Aufgeschoben ist nicht aufgehoben. Nächstes Jahr holen wir das Schützenfest nach.

An dieser Stelle möchten wir uns auch bei allen treuen Sponsoren und Helfern bedanken, die uns seit Jahren unterstützen und unseren Verein fördern. Viele Maßnahmen sind nur durch die Unterstützung unserer Sponsoren und Helfer möglich.

Natürlich bedanken wir uns auch bei unseren Mitgliedern, die trotz Corona fleißig gearbeitet haben.

Wir wünschen allen Sponsoren, Helfern und Mitgliedern noch eine schöne Sommerzeit und vor allem Gesundheit. Nach den Sommerferien nehmen wir den Trainingsbetrieb wieder auf. Selbstverständlich können sich auch in diesem Jahr alle die Interesse am Schießsport haben bei uns melden.



Sportschützenverein Löcknitz e. V. 1990  
Wolfgang Zimmermann  
Schützenweg 1  
17321 Löcknitz

Roland Lubanski tägl. ab 19.00 unter Tel. 039754/23804,  
E-Mail: sportschuetzenverein\_loecknitz@t-online.de

Jeden Freitag von 15.00 bis 17.00 Uhr können Erwachsene, Schüler und Jugendliche, die Interesse am Schießsport haben, an einem Schnupperkurs beim Sportschützenverein Löcknitz teilnehmen.

Für weitere Termine können sich interessierte Bürger schriftlich oder per E-Mail melden.



Der Vorstand des SSV Löcknitz

## Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Rothenklempenow I

Die Eigentümer bejagdbarer Grundflächen der Jagdgenossenschaft Rothenklempenow I werden zur Genossenschaftsversammlung herzlich eingeladen.

Datum: 19.09.2020

Beginn: 9.00 Uhr

Ort: Rothenklempenow, Schloßstraße 2, Bürgersaal

### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Wahl des Versammlungsleiters/ Benennung des Protokollanten Bestätigung der Tagesordnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Diskussion Rechenschaftsbericht/Kassenbericht
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschluss über die Ergänzung des § 5 zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Rothenklempenow I
7. Vorschlag und Berufung des Wahlleiter zur Vorstandwahl
8. Kandidatenvorschläge
9. Wahl des Vorstandes
10. Sonstiges und Schlusswort des Vorsitzenden, im Anschluss die Auszahlung der Jagdpacht und gemeinsames Essen.

**Anmerkung:** Vollmachten zur Vertretung eines Jagdgenossen sind vor der Versammlung beim Vorstand abzugeben.

Bitte achten Sie auf die Einhaltung des Mindestabstandes (1,5 Meter)!

Weiter wird darauf hingewiesen, dass bei Teilnahme an der Versammlung, die Daten der Gäste (Vorname, Name, Anschrift, Telefonnummer) in einer Liste erfasst werden. Im Falle einer Infektion (Corona-Virus) dient dies zur Ermittlung der Kontaktpersonen.

gez. der Vorstand



## KINDER – SCHULEN – FERIEN

### *Abschlussfeier der orangen Gruppe*

Lange haben sich die Kinder auf diesen Tag gefreut, denn das Motto der Party war „Ein Kita-Tag mal anders“. Aufgeregt haben alle Kinder beobachtet, wie Micha uns einen eigenen Bereich auf dem Spielplatz abgesteckt und Tische und Bänke aufgestellt hat. Dann ging es los! Es standen Zelte zum Spielen und Ausruhen bereit und ein üppiges Buffet mit reichlich Leckereien wurden von den Eltern mitgebracht. Durch Spiel und Spaß verging der Vormittag wie im Fluge. Nach dem leckeren Mittag, was wir in der Gruppe selber zubereitet haben, wurde sich nur ganz kurz ausgeruht und dann ging es auch schon wieder nach draußen. Die Kinder hatten den ganzen Spielplatz für sich alleine und waren ganz stolz, dass sie einen ganz anderen Kita- Tag hatten als alle anderen. Am Ende der Party konnten alle Mamas und Papas ihre „Kleinen“ in die Arme schließen, alle waren sehr glücklich aber auch K.O.

Die orange Gruppe



### *Hurra, wir kommen zur Schule!*

Am 10. Juli verabschiedeten wir unsere diesjährigen Schulkinder Anton, Karina, Liliana und Emely. Es gab ein riesiges Buffet mit vielen Leckereien, welches von den Eltern der Vorschüler zubereitet wurde. Daran hatten die Kinder sehr viel Freude. Leider konnte unser Fest nicht wie geplant in unserem Garten stattfinden. Aber auch drinnen wurde ausgelassen getanzt und gesungen.



Zum Abschluss bekam jedes Schulkind eine prall gefüllte Schultüte übergeben. Auch der Bürgermeister, Herr Mißling, ließ es sich nicht nehmen die Kinder aus der Einrichtung „Bocker Zwerge“ in die Schule zu verabschieden. Wir wünschen unseren Schulanfängern alles Gute für die Zukunft und viel Spaß in der Schule.

Das KITA-Team

### *Danke für die Aufbauhilfe!*

Auf dem Spielplatz unserer Kita „Löwenzahn“ in Nadrensee gibt es zur Freude aller Kinder ein neues Kletterspielgerät.

Da unsere finanziellen Mittel begrenzt sind, konnten wir zwar die Anschaffung des Spielgerätes realisieren, aber für den Transport und Aufbau benötigten wir fachkundige Hilfe, Beton und viel Sand. Von drei Unternehmen bekamen wir tatkräftige Unterstützung.

Wir bedanken uns ganz herzlich bei Herrn Carsten Schmidt und seinen fleißigen Mitarbeitern seines Bauunternehmens für das Ausschachten der Fundamente und das Einbetonieren der Pfosten.

Vielen Dank an Mario Fuhrmann und Johannes Seeger von der Tischlerei Seeger GmbH für den Aufbau des Klettergerätes.

Ein großes Dankeschön an Herrn Holger Markhoff, denn die Nadrenseer Agrar GmbH&Co.KG lieferte den Sand für den Fallschutz.

Die Kinder und Erzieherinnen der Kita „Löwenzahn“ Nadrensee



Das Partner in der  
Lückens-Raumfahrt-Berlin

Inhaber &  
Hausmeister  
Berit Rasin

**NORDLAND**  
Bestattungshaus seit 1992

www.nordland-bestattungshaus.de

**"HELENE WAR  
EINE  
STOLZE FRAU"**

Abschiednehmen ist ganz persönlich. Wir achten Ihre Wünsche.  
Verlassen Sie sich auf uns. Wir machen Ihnen immer den besten Preis.

Bahnhofstr. 5a, 17309 Pasewalk Tel.: 0800 - 66 45 868  
Chausseestr. 85, 17321 Löcknitz kostenfrei Tag & Nacht

### 1, 2, 3 – die Kindergartenzeit ist nun vorbei

Das traditionelle Abschlussfest „Bewegte Schultüte“ in Plöwen konnte coronabedingt in diesem Jahr nicht stattfinden.

Aber einfach so sang- und klanglos den Kindergarten zu verlassen, das kam für uns als AWO Kita Pustebume nicht in Frage.

So saßen wir, die zukünftigen Schulkinder, im Morgenkreis, und überlegten, wie wir unser Schultütenfest trotzdem feiern können. Die Ideen purzelten nur so aus euch heraus. Es wurde ein Wünschebaum gestaltet, ein Lied und ein Tanz einstudiert, ein Wunschmenü überlegt und Spiele vorgeschlagen.

Jedes Kind bastelte eine, nach eigenen Wünschen gestaltete, Schultüte. Das Fazit im Nachhinein lautete: „Das war ein toller Tag.“



Wir wünschen allen Schulkindern und allen die zur Schule kommen erholsame Ferien und einen tollen Start in das nächste Schuljahr.

Ein herzliches Dankeschön an die Eltern für das jahrelang entgegengebrachte Vertrauen in unsere Arbeit und der Ausgestaltung der gemeinsamen Veranstaltungen für die Kinder.

Ihr AWO-Kitateam

### Ein schöner Nachmittag im Wald

Am 19.06. 2020, es regnete schon seit den frühen Morgenstunden in Strömen, ausgerechnet heute aber sollte unser Abschlussfest der Krippe 2 stattfinden.

Viele besorgte Eltern fragten nach, was wir jetzt machen ... ausfallen lassen, verschieben? Aber das war keine Option, wir warteten erstmal ab. Und ..., Petrus meinte es gut mit uns.

Um 14.00 Uhr lichteten sich die Wolken und es war, natürlich nur für uns, trocken und wir konnten wie geplant unser Abschlussfest im Wald durchführen.



Um 14.30 Uhr war dann der gemeinsame Aufbruch von der Kita in den Wald. Nachdem alle Kinder, Mamas und Papas die Brücke überquert haben, war das Ziel erreicht. Da staunten die Eltern nicht schlecht, welcher schönen Platz sich ihre Kinder da ausgesucht haben. Es gibt eine Höhle, ein Waldsofa, eine Eisenbahn, Baumstämme zum balancieren, geheime Fuchsbauten und vieles mehr. Hier treffen sich die Kinder jeden Mittwoch mit ihren Erzieherinnen zum Waldprojekt und heute möchten sie diesen schönen Platz mal mit ihren Eltern teilen. Natürlich war hier extra für diesen Nachmittag alles geschmückt, mit Luftballons und Fotos der Kinder. Diese durften dann auch als Geschenk mit nach Hause genommen werden. Aber erstmal stärkten sich alle Familien bei einem kleinen Picknick. Danach sangen die Kinder gemeinsam mit ihren Eltern und Erziehern ein paar Lieder, spielten verstecken und das Spiel „Alter Bär schläfst du noch?“, bastelten eine kleine Waldfee und deren Freunde. Auch erkundeten sie die Umgebung mit den geheimnisvollen Fuchsbauten ... oder wohnt dort gar der alte Bär? Wer weiß ..., da hat wohl jeder seine eigenen Ideen. Alle hatten viel Spaß und es war ein sehr schöner Nachmittag.

Leider trennen sich dann in den Sommerferien unsere Wege. Die Gruppe wird nach Einschulungsalter geteilt und es entstehen zwei neue Gruppen.

Auf diesem Wege möchten wir uns nochmal herzlichst bei den Eltern für die gute Zusammenarbeit und das in uns gesetzte Vertrauen bedanken.

Es waren zwei schöne erste Jahre ...

Danke sagen Gabi, Karina & Silke.

**Der Baum** Jahresringe einer Kindheit  
Uwe Pump  
EUR 12,80 • 108 Seiten • ISBN 978-3-86863-092-3

## SONSTIGES

### 16 Brötchen auf einem Quadratmeter

#### Was macht der Landwirt da eigentlich?

Sommer, Sonne, Erntezeit. Mit dem Monat Juli beginnt in unserer Region für viele die Urlaubssaison, doch für unsere Landwirte ist nun Erntezeit. Landwirte ernten dann auf ihren Feldern Rohstoffe für Lebensmittel, Futtermittel für Tiere und nachwachsende Rohstoffe. Typische Kulturen, die im Juli und August mit Mähdruschern geerntet werden, sind Weizen, Gerste und Raps. In der Landwirtschaft ist die Ernte die wichtigste Zeit. Es gilt das Erntegut – und damit die Arbeit eines ganzen Jahres – unter bestmöglichen Bedingungen zu ernten und möglichst ohne Qualitätsverluste ins Lager zu bringen. Optimale Witterungsbedingungen (warmes und trockenes Wetter) müssen dafür effektiv von den Landwirten genutzt werden.

Kaum bekannt sind die Leistungen, die die Landwirte und ihre Pflanzen auf ihren Flächen erreichen. So wachsen auf einem Quadratmeter Weizenacker rund 16.000 Körner, diese können zu rund 800 Gramm Mehl und anschließend zu einem Kilogramm Brot oder ca. 16 Brötchen verarbeitet werden.

Im Jahr 2017/18 lag der Verbrauch von Brotgetreide (in Form von Mehl) in Deutschland bei durchschnittlich rund 74,5 Kilogramm pro Kopf. Demnach werden über 762.000 Hektar Getreidefläche zur Herstellung von Brot und Brötchen für die deutsche Bevölkerung benötigt – das entspricht einer Fläche von weit mehr als 1,06 Millionen Fußballfeldern.

Auch der gelb blühende Raps ist eine weit verbreitete Kulturpflanze in unserer Region. Aus 10.000 Quadratmetern (=1 Hektar) Raps können ca. 1.600 Liter Rapspeisesöl produziert werden. Zur Rapsblüte können Bienen auf die-



ser Fläche rund 100 Kilogramm Honig gewinnen und damit kann dann der Honigkonsum von bis zu 100 Menschen pro Jahr gedeckt werden.

Die Gerste ist in der Regel als erste Getreideart reif und wird vorwiegend als Futtermittel eingesetzt. Pro Quadratmeter werden von dieser Getreideart ca. 735 Gramm geerntet.

Weitere Erklärungen und Bilder zu den aktuellen Aufgaben der Landwirte finden Sie auf Instagram und Facebook unter #WasmachtderLandwirt.

Sarah Selig

### Die Gemeinde Blankensee als gesetzlicher Vertreter veräußert folgendes Objekt

#### Pampow 78

Gemarkung Pampow

Flur 102, Flurstück 173 mit 1.253 m<sup>2</sup>

Das Mindestgebot zum Kaufpreis beträgt 10.024,00 Euro. Die Ausschreibung endet am 18.09.2020.

Das Grundstück ist unbebaut. Es befindet sich im Ortskern von Pampow.



Zur Nutzung als Bauland wird empfohlen, vorab eine Bauvoranfrage beim Landkreis VG zu stellen.

Die Gemeinde Blankensee weist darauf hin, dass kein Rechtsanspruch auf eine Grundstücksveräußerung besteht.

Bei Interesse senden Sie einen Kaufantrag mit Preisangebot und Kurzdarstellung der geplanten Nutzung an folgende Anschrift:

Amt Löcknitz-Penkun  
Liegenschaften  
z. Hd. Frau N. Henning  
Chausseestraße 30  
17321 Löcknitz

Für Fragen steht Frau Henning telefonisch gern unter Tel. 039754/50120 zur Verfügung.

## Information

### *Löcknitzer*

#### **Wohnungsverwaltungsgesellschaft mbH**

In der gemeinsamen Gesellschafter- und Aufsichtsratssitzung der Löcknitzer Wohnungsverwaltungsgesellschaft mbH am 24.06.2020 wurde der Jahresabschluss 2019 einstimmig beschlossen und sowohl dem Geschäftsführer Herrn Riemer als auch dem Aufsichtsrat bezüglich des Wirtschaftsjahres 2019 einstimmig Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 wird in der Zeit vom 07.09.2020 bis 21.09.2020 zur Einsichtnahme in der Löcknitzer Wohnungsverwaltungsgesellschaft mbH, Chausseestr. 31, ausgelegt sein.

Nachstehend ein Auszug aus dem Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2019 der Fidelis Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft.

#### **Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des unabhängigen Abschlussprüfers**

Für die diesem Bericht als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und den als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 erteilen wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk: „**Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers** – An die Löcknitzer Wohnungsverwaltungsgesellschaft mbH, Löcknitz

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Löcknitzer Wohnungsverwaltungsgesellschaft mbH, Löcknitz - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Löcknitzer Wohnungsverwaltungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019,
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar und
- geben die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig



erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft;

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

### **Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG M-V**

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben.

**Verantwortung der gesetzlichen Vertreter**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

**Verantwortung des Abschlussprüfers**

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11

bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.“

Waren (Müritz), den 25. Mai 2020

Fidelis Revision GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Wirtschaftsprüfer

*Ein stilles Dankeschön ...*

Für die erwiesene Anteilnahme durch Wort, Schrift, Blumen und Geldzuwendungen zum Abschied unseren lieben Entschlafenen

## Horst Böse

bedanken wir uns bei allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten. Ein besonderer Dank gilt der Praxis Dr. Schramm, den Podologen Holger und Tino, den Schwestern der Demenz WG Frau Hahn, dem Bestattungshaus Jörg Brüssow, Gudrun's Blumenparadies sowie Herrn Pastor Riedel für die tröstenden Worte.

Im Namen aller Angehörigen  
Sabine Böse

Penkun, im Mai 2020

Wenn ihr an mich denkt,  
seid nicht traurig,  
erzählt lieber von mir  
und traut euch ruhig zu lachen  
und lasst mir einen Platz zwischen euch,  
so wie ich ihn im Leben hatte.

Tief bewegt von so zahlreichen Beweisen  
aufrichtiger Anteilnahme durch Gespräche,  
liebepoll geschriebene Worte und  
Geldspenden zum Abschied meiner lieben  
Frau und unserer lieben Mutter

## Angelika Kanthak

bedanken wir uns auf diesem Wege bei  
allen Freunden, Verwandten und Bekannten  
recht herzlich.

Ein besonderer Dank gilt dem Pflegedienst  
Zeiger, dem SAPV Team Uecker-Randow  
und Pastor Matthias Gienke in Brüssow.

Im Namen aller Angehörigen  
**Karl-Heinz Kanthak sowie  
Mario, Enrico, Peggy und Bernadett**

Löcknitz, im Juni 2020



*„Es weht der Wind ein Blatt vom Baum,  
von vielen Blättern eines.  
Das eine Blatt, man merkt es kaum,  
denn eines ist ja keines.  
Doch dieses eine Blatt allein bestimmte unser Leben.  
Drum wird dies eine Blatt allein  
uns immer wieder fehlen.“*



## Nachruf

Wir trauern um unsere  
ehemalige Kollegin  
und Mitarbeiterin

**Pflegerin**

## Angelika Kanthak

Leider ist sie viel zu früh aus dem Leben gegangen.  
Durch ihre Freude an der Arbeit, ihr großes  
Pflichtbewusstsein, sowie ihren Teamgeist, war sie  
bei den Patienten und Kollegen sehr geachtet  
und beliebt. Ihre Familie und die Patienten  
standen immer an erster Stelle.

Angelika habe Dank.  
Du wirst uns sehr fehlen.  
Schlafe wohl.

Löcknitz,  
im Juni 2020

**Brunhilde Zeiger,  
Janette Haase und Team**



*Wir trauern um einen lieben Menschen, den wir am 15. Juli 2020 für immer verloren haben*



## **Eduard Berndt**

*In Liebe und Dankbarkeit*

**Irene Steinhorst und Kinder  
sowie seine Geschwister und Neffen**

*Rothenklempenow, im Juli 2020*

*Wir haben im engsten Familienkreis Abschied genommen.*

*Allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme zum Abschied meines lieben Mannes*

## **Max Voß**

*bekundeten, sagen wir herzlichen Dank.*

*Besonderer Dank gilt dem Anglerverein Randowtal Löcknitz e.V., der Arztpraxis Dr. Wendt mit seinen Schwestern, Frau Dr. Löffelholz, Herrn Dr. Piotraschke, der ambulanten Pflege und Tagesstätte Brunhilde Zeiger, dem Pflegeheim "Haus am See" in Brüßow für die liebevolle Betreuung, dem Bestattungshaus Salomon mit Frau Thele für die hilfreiche Unterstützung, dem Blumenparadies Petra Drews für den Rosenschmuck sowie der Besatzung der "Jan van Cuyk" für die würdevolle Beisetzung und Bewirtung.*



*In stiller Trauer*

**Anita Voß und Kinder**

*Löcknitz, im Juli 2020*

*Für die vielen liebevollen Worte, Blumen und Geldspenden sowie das ehrende Geleit zur letzten Ruhestätte unserer lieben Mutter*



## **Anita Dettweiler**

*möchten wir allen Verwandten, Freunden und Bekannten herzlich danken.*

*Ein besonderer Dank gilt dem Bestattungshaus „Pommersches Land“, dem CURA Seniorenzentrum Wohnbereich 5, der Gaststätte Dreblow, der Blumenbinderei Hase sowie dem Trauerredner Lutz Weber für seine tröstenden Worte.*

*Pasewalk/Borken,  
im Juli 2020*

**Im Namen aller Angehörigen**  
*Die Kinder*

*Es ist schwer, einen geliebten Menschen zu verlieren, aber es tut gut zu erfahren, wie viele ihn gern hatten.*

### **Herzlichen Dank**

*für eine stumme Umarmung, für einen Händedruck, wenn die Worte fehlten, gesprochen oder geschrieben, für alle Zeichen der Liebe, Verbundenheit und Freundschaft, für Blumen, Gestecke und Geldspenden.*

### **Manfred Mallwitz**

*Danke allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten. Ein besonderer Dank gilt dem Bestattungshaus Salomon, der Rednerin Frau Doreen Salomon für Ihre einfühlsamen Worte in der Stunde des Abschieds, dem Blumenparadies Petra Drews und der Gaststätte Dreblow.*

**Im Namen aller Angehörigen**  
*Herta Mallwitz und Kinder*

*Löcknitz, im Juli 2020*



### **Danksagung**

*Für die erwiesene Anteilnahme durch Wort, Schrift, Blumen und Geldspenden sowie für das ehrende Geleit zur letzten Ruhestätte meines lieben Sohnes*

## **Jürgen Dümmel**

*- Tau -*

*bedanken wir uns auf diesem Wege bei allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten recht herzlich.*

*Ein ganz besonderer Dank gilt dem Hospiz "Vergissmeinnicht" Eggesin, dem Angelverein Ladenthin e.V., der Freiwilligen Feuerwehr Grambow-Ladenthin, dem Blumenparadies P. Drews und dem Bestattungshaus Salomon.*

**Im Namen aller Angehörigen**  
**Waltraud Wittstock**

*Ladenthin, im August 2020*



**NEU AB SEPTEMBER**

**TAGESMUTTI**

**RASSELBANDE**



Sehr gerne auch Kinder deren Eltern im Schichtdienst arbeiten.



Kupferstraße 2, Penkun, Tel. 015236328705  
andrea.lukas2012@gmail.com

**LICKERKAAS**  
Bandelow 50  
17337 Uckerland  
www.Lickerkaas

Besuchen Sie unser Käsestübchen im schönen Ort Bandelow, direkt am Ostseeradweg und probieren Sie unser schmackhaftes Eis aus eigener Herstellung, (mit täglich frischen Erdbeeren).

*Oder vielleicht heiße Waffeln mit Himbeeren und Sahnehäubchen?*



*Mehr als 40 Jahre durfte ich Sie mit meinem Team betreuen. Jetzt war es an der Zeit, den Staffelstab zu übergeben.*

**DANKE**  
an alle Geschäftspartner und Kollegen für die vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit.

**DANKE**  
allen Kunden, für das mir und meinen Mitarbeitern über die vielen Jahre entgegengebrachte Vertrauen.

**DANKE**  
für die Glückwünsche und Geschenke.

Ihr Bev. Bezirksschonsteinfeger  
i. R. Bernd Dassow



**A**  **abendsonne** **Ambulanter Pflegedienst und Seniorenheim - Pflege, Beratung und Betreuung zu Hause**

DIN EN ISO zertifiziert 9001:2008 [www.pflegedienst-abendsonne-penkun.de](http://www.pflegedienst-abendsonne-penkun.de)

**WIR STELLEN EIN!**  
Kurzzeitpflege und Mittagstisch aus eigener Küche

Tel.: 039751/699120  
Rufbereitschaft: 0151/58800230  
**Wir freuen uns auf Ihren Anruf!**

Ambulanter Pflegedienst • **Kupferstraße 10** • 17328 Penkun

**Freundlich und Kompetent**



**Verkaufen Sie mit dem TESTSIEGER!**

**DIE WELT**  
Juni 2019  
DIE BESTEN IMMOBILIENMAKLER TESTSIEGER

**HORN IMMOBILIEN**  
Im Test: 7 Makler in Neubrandenburg  
Deutsche Markenallianz GmbH  
Resort Immobilien  
[www.d-ma.immobilien](http://www.d-ma.immobilien)

**... keine Kosten für den Verkäufer.**

**HORN IMMOBILIEN**  
*Ihr Familienmakler!*

039754 18 96 58 • [www.horn-immo.de](http://www.horn-immo.de)